

Erste Periode : Sieg der fünf eidgenössischen katholischen Kantone über das evangelische Zürich : Beginn der Gegenreformation

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte**

Band (Jahr): **14 (1874)**

Heft 14

PDF erstellt am: **30.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Erste Periode.

Sieg der fünf eidgenössischen katholischen Kantone über das evangelische Bürich. Beginn der Gegenreformation.

Vom November 1531—1540.

1. Einfluß des neuen Landfriedens auf den thurgauischen Adel.

Seit alten Zeiten waren die thurgauischen Adlichen (sowie die Klöster) Inhaber der meisten niedern Gerichte und des größten Theils der Güter. Einzelne Adliche hatten sich schon vor der Reformation in einzelnen thurgauischen Städten niedergelassen. Fast alle Einwohner der thurgauischen Schlösser kehrten nach dem Abschlusse des neuen Landfriedens wieder zur katholischen Kirche zurück und verlangten Wiedereinführung der Messe in ihre Pfarrkirchen, z. B. die Mötteli, genannt Rappenstein in Pfyn, die Landenberg auf Altenklingen (Kirchgemeinde Wigoldingen), die Hohenlandenberg, sowie die Weerli (von Greifenberg) in Frauenfeld, die Mundprat in Weinfelden, Lommis und Spiegelberg, die von Heidenheim in Klingenberg, die Lanz in Liebenfels, die Egli in Herdern, die von Knöringen auf Sonnenberg, die Schenken von Kastel auf Dettlishausen, die von Bernhausen in Hagenwil. Aus der Familie Kyf, genannt Welter in Blidegg, die durch Verhehlung eines Familiengliedes mit dem eifrigen Beförderer der Reformation, Ambrosius Blarer von Konstanz, näher verbunden worden war, schloß sich der betagte Erasmus und sein Brudersohn Dietrich, der das Stammesloß bewohnte, wieder der alten Kirche an. Ob

Friedrich Nyf, der seiner Zeit so eifrig für Beibehaltung der Reformation gewirkt, im Jahr 1531 noch gelebt, ist nicht ganz sicher, aber ohne Zweifel blieb er bis zu seinem Tode ein Anhänger der evangelischen Kirche. Ebenso blieben sein Verwandter, der ehemalige Obervogt von Bischofszell, Fritz von Anwil, sowie die mit der Familie des Reformators Blarer von Konstanz verwandte Familie von Ulm auf Griesenberg, und ihre Verwandten auf Wellenberg*), sowie die Besitzer von Salenstein (von Hallwil) beim evangelischen Bekenntnisse. Fritz von Anwil verließ aber mit seiner Familie den Thurgau und erhielt in Württemberg eine Anstellung. Die Familie von Ulm auf Griesenberg blieb bis zum Uebertritte des Marx von Ulm (Anfang des 17. Jahrhunderts) eine eifrige Beschützerin der evangelischen Kirche.

Die meisten der vorher angeführten thurgauischen Edelleute erklärten sich bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens wieder für den Katholizismus; einzelne warteten aber damit, bis ein katholischer Landvogt in Frauenfeld aufzog. Es geht das aus einem Schreiben des thurgauischen Landvogts Edlibach (von Zürich) vom Jahr 1533 an den dortigen Rath hervor. Er theilte demselben darin Folgendes mit: Er bedaure, daß er wegen des Eides, den er den Eidgenossen geschworen habe, in Glaubenssachen Manches thun müsse, das ihm nicht lieb sei; er wisse aber, daß etliche Gerichtsherrn zwar mit der Messe stille stehen, weil sie, wenn er den Thurgau verlasse und ein anderer (katholischer) Landvogt aufziehe, leichter dazu zu gelangen hoffen. Er besleiße sich, so viel als er könne, das göttliche Wort im Thurgau zu fördern.

Edlibach kehrte im Juli 1534 wieder nach Zürich zurück. Die Landvögte, die von dieser Zeit an bis 1544 folgten, waren aus den fünf katholischen Orten und mit Ausnahme eines einzigen (Mansuet zum Brunnen) eifrige Anhänger der katholischen Kirche.

*) Ein Sohn dieser Herren von Ulm wurde im Jahr 1555 Pfarrer in Müllheim und starb 1580 als Pfarrer in Egg (Zürich); siehe mein biogr. Verzeichniß S. 93.

Die thurgauischen katholisch gesinnten Edelleute durften daher darauf rechnen, daß sie ihr Vorhaben unterstützen werden.

2. Der evangelische Gottesdienst hört in einigen thurgauischen Kirchengemeinden auf.

Unmittelbar oder bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens traten einzelne Kirchengemeinden ganz oder bis an wenige Familien wieder zur katholischen Kirche zurück. Das erstere geschah in Gündelhard, Welfensberg, Rickenbach bei Wyl, dessen evangelischer Pfarrer nebst mehreren thurgauischen Amtsbrüdern, z. B. demjenigen in Herdern, in der Schlacht am Gubel gefallen war, und Klingenzell. In der Kirchengemeinde Herdern wurden alle Bewohner des Pfarrdorfes katholisch; dagegen blieben die Bewohner der Ausgemeinden (Tiefenmühle und Weckingen) größtentheils evangelisch, verloren aber damals in ihrer Pfarrkirche den evangelischen Gottesdienst. Im Jahr 1627 wohnten in Weckingen nur zwei katholische Haushaltungen und 26 evangelische Personen und in der ganzen Kirchengemeinde Herdern 75 Evangelische; 1651 waren in dieser Kirchengemeinde acht evangelische Haushaltungen mit 45 Seelen, (davon eine mit acht Personen in Tiefenmühle); 1691 waren in Weckingen und Tiefenmühle zehn evangelische Haushaltungen. Die letztern schlossen sich später an die Kirchengemeinde Hüttweilen und die erstern an Weiningen an. Ähnliches wie in Herdern geschah in der großen Kirchengemeinde Weinfeldten. Hier verlangte aber der Stammvater der Familie Bornhauser in Weinfeldten, Benedikt Bornhauser aus dem äußern Berg, Vater von dreizehn Söhnen, der seiner Zeit wegen seiner Liebe zum evangelischen Glauben seine Heimat (Unterwalden) hatte verlassen müssen, gestützt auf den neuen Landfrieden von 1531, die Fortdauer des evangelischen Gottesdienstes und die Anstellung eines eigenen evangelischen Geistlichen. Es wurde ihm entsprochen. Martin Mötteli, früher Helfer in Sulgen, einer der ersten Verkünder und Verbreiter der Reformation

im obern Thurgau, wurde darauf als evangelischer Pfarrer berufen und versah die kleine evangelische Gemeinde bis zu seiner Resignation (1571). Bald nach seinem Rücktritte kehrte beim Uebergang der niedern Gerichtsherrlichkeit in die Hände eines evangelischen Besitzers fast die ganze Kirchengemeinde zur evangelischen Kirche zurück. Die kleine katholische Gemeinde behielt aber den Gottesdienst in der Pfarrkirche und einen eigenen Pfarrer. Im Jahre 1631 waren in dieser Kirchengemeinde 1030 Evangelische und 76 Katholiken; im Jahre 1695 zählte die evangelische Kirchengemeinde 1553 und die katholische 23 Seelen, darunter vier Ausbürger.

Die vorhererwähnten Kirchengemeinden traten weniger aus Liebe zur katholischen Kirche zu derselben zurück, als vielmehr aus Befehl ihrer niedern Gerichtsherrn, die zugleich Lehenherren der dortigen Pfarreien waren. Doch bildeten sich damals in ein paar thurgauischen Städten kleine katholische Kirchengemeinden, deren Glieder im Jahre 1529 nur gezwungen an die evangelische Kirche sich angeschlossen hatten.

3. Bildung paritätischer Kirchengemeinden.

A. Einzelne evangelisch gewordene Bewohner von Kirchengemeinden verlangen wieder kathol. Gottesdienst.

In Frauenfeld und Dießenhofen waren seit 1529 immer einzelne angesehenere Familien, die sich nur unwillig und gezwungen durch die Verhältnisse dem „Evangelium gleichförmig gemacht“, d. h. den evangelischen Gottesdienst besucht hatten. Die durch den neuen Landfrieden gewährte Religionsfreiheit war ihnen daher sehr willkommen und wurde gerne von ihnen benutzt.

In Frauenfeld, der Residenz der Landgrafschaft, wurden nur wenige, aber meistens angesehenere Familien (Küppli, Beerli, Engel, Locher, Feer, Leringer), welche beim Oberamt vor und nach der Reformation Stellen bekleideten, vor Ende 1531 wieder katholisch und erhielten in der St. Nikolauskirche Gottesdienst und allmählig wieder fast alle früheren Kaplaneien, mit Ausnahme derjenigen von

St. Johann und St. Leonhard. Die Evangelischen durften in St. Nikolaus (bis 1645) noch Wochengottesdienst halten, mußten dagegen an Sonn- und Festtagen nach der alten, fern gelegenern Mutterkirche in Oberkirch wandern. Dasselbst war auch der Friedhof der Kirchgemeinde, weßwegen bald den Katholiken von den eidgenössischen Oberherren gestattet wurde, daselbst an Wochentagen Messe zu halten. Der frühere katholische, aber im Jahre 1529 evangelisch gewordene Pfarrer (Frei) versah bis 1534 nebst der evangelischen auch die katholische Gemeinde; die evangelische Gemeinde hatte noch zwei ehemalige, im Jahre 1529 aber evangelisch gewordene Kaplane als Seelsorger. Später wurde derselben der St. Johannes-Kaplaneifond für Besoldung eines Geistlichen überlassen und ein Fixum aus der Pfarrpfünde für die Anstellung eines zweiten Geistlichen bestimmt. 1560 hatte die kleine aus nur fünfzig in der Stadt wohnenden Personen bestehende katholische Gemeinde einen Pfarrer und fünf bis sechs Kaplane. (Siehe mehr bei Pupitoser, Geschichte der Stadt Frauenfeld, pag. 180 und folgende, und Kuhn, Thurg. sacra, pag. 137 und folgende.)

Auch in Dießenhofen verlangten, wie im benachbarten stets eifrig katholisch gebliebenen Kloster St. Katharinathal, bald nach Abschluß des zweiten Landfriedens einzelne Freunde der katholischen Kirche die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes in der Pfarrkirche*). Da aber in Folge der ernsten Vorstellungen des evangelischen Geistlichen (Vit Kappeler) und des Widerwillens bei seinen Cötualen der Rath diesen Befehl nicht vollzog, geboten ihm die katholischen Oberherren bei Verlust des Landfriedens, den Altar mit dem nöthigen Ornate aufzurichten, einen Geistlichen anzustellen und zu schützen. Darauf entließ der Rath den evangelischen Pfarrer, der aber bald nachher wieder daselbst angestellt

*) Als Ende 1531 einige Einwohner von Dießenhofen wieder die Messe wünschten und einen Priester vom benachbarten Galingen kommen ließen, zogen, als derselbe bereits in einem Hause der Stadt war, viele evangelische Frauen mit Stangen, Runkeln und Rüchengeschirr vor dieses Haus und trieben ihn mit großem Spott und Gelächter zur Stadt hinaus.

wurde, und wählte Hans Sigg (früher und seit 1534 wieder in Basadingen) als Pfarrer für die katholische Gemeinde (Montag nach Valentin 1533), deren Glieder bis zu dieser Zeit die Klosterkirche in St. Katharinathal besuchten. Zur nämlichen Zeit wurde auch die dortige Frühmeßpfründe wieder besetzt *), ebenso nachher zwei andere Kaplaneien, letztere aber nur noch eine Zeit lang. Seit ca. 1550 war nebst dem Pfarrer nur noch ein Frühmesser. Damit waren aber die Streitigkeiten zwischen beiden Theilen und ihren Geistlichen noch nicht beendigt. Sie wurden durch die Aufnahme der Evangelischen aus Notwil noch vergrößert und endigten damit, daß die eidgenössischen Oberherren die Stadt und besonders die Evangelischen um manche bürgerliche Rechte brachten. 1658 bestand die evangelische Gemeinde aus 700 und die katholische aus 80 Personen; im Jahre 1711 aus 564 evangelischen und 143 kathol. Gliedern, jene hatten einen Pfarrer und einen Helfer, diese nebst dem Pfarrer noch einen Kaplan. (Siehe thurgauisches Neujahrsblatt von 1827.) **)

B. Einführung des katholischen Gottesdienstes durch einzelne Gerichtsherrn.

Auf dem Schlosse Bürglen hielt sich noch immer der Besitzer der Herrschaft Hohenjar-Forsteck (Kt. St. Gallen) auf, der greise Freiherr Ulrich, und blieb daselbst bis zu seinem Tode (1535), wo er in der dortigen Schloßkapelle seine Ruhestätte fand. Beim zweiten Kappeler Kriege war er mit seinen thurgauischen Gerichtsgenossen (in Bürglen, Sulgen, Werdbühl) dem zürcherischen Heere zu Hülfe gezogen. Wegen dieser Betheiligung an der evangelischen Sache entzog ihm der König von Frankreich auf Verwendung der Regierungen der fünf katholischen Orte die ihm bisher von dem-

*) Nach Auszügen aus der Dießenhofer Chronik des Pfarrer Spleiß im evangelischen Pfarrarchiv von Dießenhofen.

**) Vorübergehend war nach 1532 noch die Traber-, Möstlin- und Truchseß-Kaplanei in Dießenhofen besetzt.

selben für seine früheren Dienste gegebene Pension. Um dieselbe wieder zu erhalten, versprach er den katholischen Ständen, mit seinen Unterthanen wieder katholisch zu werden. Er that dieses bald und führte 1532 in seiner Schloßkapelle in Bürglen und später (1534) in der Kirche zu Werdbühl den katholischen Gottesdienst wieder ein. In Bürglen stellte er den wegen seiner Unabhängigkeit an die katholische Kirche von der thurgauischen Synode abgesetzten Pfarrer Hans Steller in Werdbühl an *) und sorgte dafür, daß er bald nachher seine frühere Pfründe wieder erhielt. Nur die Unterthanen in seiner Herrschaft Sax-Forstegg mußten seinem Beispiele folgen. Seine Unterthanen im Dorfe Bürglen blieben aber evangelisch.

Bald nachher führte der Freiherr Ulrich von Hohensax, sesshaft in Bürglen, als niederer Gerichtsherr im Dorfe Werdbühl, daselbst den katholischen Gottesdienst wieder ein. Es geschah das 1534, obschon kein Glied der dortigen Kirchgemeinde es verlangte, vielmehr sich dem Unternehmen ihres Gerichtsherrn widersetzte. Damals verjah die dortigen Evangelischen seit 2^{1/2} Jahren ein Bürger von Bischofszell, dessen Vater im letzten Kappeler Kriege sein Leben für den evangelischen Glauben aufgeopfert hatte. Er war sowohl bei seinen Pfarrgenossen, als andern Evangelischen in der Umgegend sehr beliebt. Dennoch entfernte ihn nun der Gerichtsherr im Juni 1534, obschon die Kollatur dieser Pfarrei dem Dompropste von Konstanz gehörte **). Die Gemeinde klagte das durch Gesandte dem zürcherischen Rathe (25. Juni 1534) und bat denselben, bei ihrem Gerichtsherrn dahin zu wirken, daß er ihnen diesen Prädikanten wieder gebe und sie bei ihren landsfriedlichen Rechten

*) Auch das Chorherrenstift in Bischofszell ließ als Lehensherr der Mutterkirche in Sulgen, nach einem Vertrage von 1386 später in Bürglen Messe lesen.

***) Die Gemeinde Werdbühl schrieb damals nach Zürich, ihr Gerichtsherr sei ihrem Prädikanten um geringer und schimpflicher Ursache willen ungünstig geworden. — Z. A. (landsfriedliche Akten, Band I).

lasse, dann werden sie gerne ihre Renten und Gülten geben. Die zürcherische Verwendung half nichts. Unter Beihülfe des thurgauischen Landvogtes kam 1534 zwischen dem Gerichtsherrn und den Pfarrgenossen von Werdbühl folgender Vertrag zu Stande: Der frühere (katholische) Pfarrer von Werdbühl, Hans Steller (damals Schloßkaplan in Bürglen) soll in der Pfarrkirche zu Werdbühl am Sonntag und an allen zwölf Boten- (Apostel-) Tagen ungefährlich das Wort Gottes nach dem Buchstaben verkünden und darnach über den Altar stehen und Messe halten und wer dann wolle, solle bleiben. Ebenso solle Steller die Pfründe in Werdbühl zugehören laut früherer Dotation und die Unterthanen sollen ihm die Kirchenzierden unverzüglich wieder aufrichten, damit die Sakramente erhalten werden mögen. — Durch einen gütlichen Spruch und Vertrag, der darauf zwischen Steller und den evangelischen Pfarrgenossen in Baden zu Stande kam, wurde der obige Vertrag bestätigt. Dennoch benutzten viele Kirchengenossen lieber auswärtige evangelische Kirchen, ließen auch dajelbst taufen u. s. w. Nach dem Tode des Pfarrers (Propstes) Steller (1542) verlangte die Kirchengemeinde Werdbühl, daß nur ein evangelischer Pfarrer angestellt werde und widersetzte sich deswegen der Wahl des Rustos Rudolf Jung in Bischofszell als katholischen Pfarrers ihrer Kirchengemeinde, besonders deswegen, weil in ihrer Gemeinde nur Einer, nämlich der Metzger, gesagt habe, er frage der Messe zwar nichts nach, wenn aber einer Messe halte, werde er ihm zu Altar dienen, dazu aber auch einem Prädikanten seine Pflicht thun. Dagegen berief sich der neugewählte katholische Pfarrer darauf, daß fünf Haushaltungen in dieser Gemeinde die Messe verlangen und letzten Sonntag hinter seiner Messe und Predigt bis zu Ende gestanden seien. Auf Klage des Kollators, sowie des neuen katholischen Pfarrers Jung bestätigte der (katholische) thurgauische Landvogt M. Heinrich Samstag nach Pauli Bekehrung 1543 den Vertrag von 1535 und ebenso auf Appellation der Gemeinde die Gesandten der zehn Orte bei einer Jahrsrechnungstagjagung in Baden (15. Juni 1543).

Auch später blieb die Mehrheit der Kirchengenossen evangelisch, mußte aber in benachbarten evangelischen Kirchen, z. B. Märwil, den Gottesdienst besuchen, behielt jedoch das Beerdigungsrecht in Werdbühl. Im Jahre 1646 wohnten einundzwanzig evangelische unter sieben katholischen Haushaltungen in dieser Kirchengemeinde. *)

Im Jahre 1533 wurde mit der Einführung der Messe an andern Orten der Landgrafschaft Thurgau fortgeföhren. Der Gerichtsherr Ulrich von Landenberg von Altenklingen verlangte von der ganzen Kirchengemeinde Wigoldingen, und nachdem dieses abgeschlagen worden, von den Gesandten der zehn Orte, daß aus dem Kirchengute sowohl ein Altar, als die nöthigen Kirchenzierden, die zur Zeit der Reformation zerschlagen worden seien, angeschafft und in der Kirche zu Wigoldingen wieder aufgestellt werden sollen. Die Gesandten entsprachen ihm. Die evangelischen Kirchengenossen von Wigoldingen wollten aber trotz der Ermahnung des (evang.) Landvogts Edlibach lange nicht gehorchen; endlich bewilligten sie 1533, daß dem Herrn auf Altenklingen fl. 10 zu diesem Zwecke gegeben werden sollen. Von dieser Zeit bis 1585, als das Schloß Altenklingen in evangelische Hände kam, wurden hie und da die Jahrzeiten für die frühern Schloßbesitzer auf diesem Altar gehalten. Sicher ist, daß derselbe noch 1630, aber zerbrochen, in der Kirche zu Wigoldingen stand und an einem Orte, wo er Niemandem im Wege war. In der großen Kirchengemeinde Wigoldingen waren im Jahre 1631—1117 Evangelische und nur 40 Katholiken, welche benachbarte katholische Kirchen besuchten. (Noch jetzt werden im evangelischen Pfarrhause in Wigoldingen verschiedene zur Feier der Messe nöthige Gegenstände, die ohne Zweifel früher dazu gebraucht wurden, aufbewahrt.) **)

Der eben erwähnte Gerichtsherr von Altenklingen, Ulrich von Landenberg, der sich immer als ein Feind der Reformation

*) Bischöfliches Archiv in Solothurn bei Werdbühl, Urk. a. Obiger Spruch von 1543 wurde 1651 von einer Tagsatzung bestätigt (ib., b.).

**) Z. A.: Fasz. Wigoldingen Nr. I.

bewiesen hatte, wollte zur nämlichen Zeit auch im benachbarten Dorfe Märstetten, wo er Gerichtsherr und theilweise Kollator war, wieder einen Altar in die dortige Kirche einführen und einen Priester anstellen. Er verlangte daher für wenige vom (evangel.) Kollator der 1465 von Kunigunde von Schwarzenberg (auf dem Schlosse Griefenberg) gestifteten Frühmesskaplanei, Heinrich von Ulm in Griefenberg, die Wiederbesetzung derselben und die Wiederherstellung eines Altars nebst Zubehörden in der Kirche zu Märstetten. Weder dieser noch die dortige wahrscheinlich evangelische Gemeinde war damit einverstanden. Der damalige thurgauische Landvogt (Edlibach) wurde um seine Entscheidung angesprochen. Montag vor Fastnacht 1534 gab er folgenden „Kompromißspruch“: Diejenigen in Märstetten, welche einen Prädikanten (evangelischen Pfarrer) begehren, sollen dafür die Pfarrpfünde benutzen, jedoch mit Vorbehalt des Lehenrechtes des Ulrich von Ulm; 2) ebenso dürfen diejenigen, welche einen Priester wünschen, dafür die Frühmesse benutzen, ebenfalls mit Wahrung des Kirchenrechtes des Herrn von Ulm; 3) sie sollen Kirchenpfleger wählen, welche die Kirchengülten besorgen. Aus unbekanntem Gründen wurde in Märstetten kein Priester angestellt, wahrscheinlich, weil bald keine Leute mehr da waren, welche die Messe beehrten. *)

Ebenso wenig gelang ein ähnlicher Versuch eines Gerichtsherrn in einem Theile der Kirchgemeinde Sitterdorf. **) Dasselbst verlangte der katholische Lehenherr der Pfründe, Dietrich Rys genannt

*) Obigen Ausspruch besitzt Herr Präsident Näf in St. Gallen nebst andern Akten betreffend Pfarrwahlen von Märstetten, z. B. von 1543 (Hans Stebinger) und 1567 (Christoph Lüti), und einer streitigen Wahl im Jahre 1561, indem Landenberg Ossian Scherrer und die Gemeinde Georg Jeger vorschlug. Auf Lüthi folgte 1583 Jakob Winzürn und 1587 J. Büler.

**) St. A., R. 69, Fasc. 3, und Ruhn, Thurg. s., S. 120; nur ist dort zu berichtigen, daß erst seit 1567 in Sitterdorf katholischer Gottesdienst stattfand und Friedrich Rys evangelisch blieb.

Welter auf dem Schlosse Bliedegg, ein Bruder des ersten eifrigen Beförderers der Reformation in dieser Kirchgemeinde, nach dem Tode des Pfarrers Ulrich Meier (1541), der auch nach seinem Uebertritt zur evangelischen Kirche die Pfarrgenossen immer durch Pfarrverweiser hatte versehen lassen, wofür sie fl. 52 nebst Wohnung und Holz per Jahr erhielten, die Abchurung der Pfarreinkünfte für Anstellung eines eigenen katholischen Geistlichen in Sitterdorf für diejenigen, welche die Messe begehren. Wahrscheinlich fanden sich solche in der Umgebung des Schlosses Bliedegg unter seiner Dienerschaft und Lehenleuten. Die Bewohner dieser Gegend waren bisher bis vor wenigen Jahren Kirchgenossen von Bernhardzell gewesen, besuchten aber seit der Reformation den Gottesdienst in Sitterdorf. Die Kirchenpfleger weigerten sich, dem Wunsche Kyfs zu entsprechen, wahrscheinlich deswegen, weil die Bewohner dieser Gegenden keine eigentlichen Kirchgenossen von Sitterdorf seien und in Degenau durch den Pfarrer von Bernhardzell, der dafür den Zehnten aus den Schloßgütern bezog, Messe gehalten werden könne. Auf die Klage Kyfs wandte sich der Abt Diethelm als eigentlicher Eigenthümer der Pfarrpfründe und als Landesherr einzelner Theile der Kirchgemeinde (der kleinen Dörfer Ober- und Unteregg und Kokenwil) an den thurgauischen (katholischen) Landvogt Wirz in Frauenfeld mit der Bitte, die Sitterdorfer Kirchgemeinde dazu anzuhalten und dazu aufzufordern, daß sie dem Lehenherrs der Pfründe Rechnung ablegen (Montag nach Vätare 1541). Wirz unterhandelte mit beiden Theilen. Kyf anerbote, dem evangelischen Pfarrer noch fl. 10 mehr, als der bisherige evangelische Pfarrverweiser von Pfarrer Meier erhalten habe, nebst dem Pfarrhause zukommen zu lassen und hoffte, daß es dem Landvogte gelingen werde, einen gütlichen Vergleich zu Stande zu bringen. Auch der Oberlehenherr rieth ihm ab, die Sache durch die Tagsatzung entscheiden zu lassen. Dazu kam es aber damals nicht und ebenso wenig zur Anstellung eines katholischen Geistlichen für die wenigen katholischen Kirchgenossen, obschon der Abt von St. Gallen den 4. Juni d. J. Kyf

dazu von Neuem Erlaubniß erteilte und ihn bat, „dem Priester nach Vermögen einen Aufenthalt (Wohnung) zu geben und ihn zu versehen bis zu der Zeit, da Gott der Herr seine Gnade sendet, daß diese Irrung zu Gutem kommt. Dann wolle er eine neue Ordnung nach Gestalt der Sachen vornehmen“. Erst nach dem Tode des Abtes Diethelm und Dietrichs gelang es dem neuen Abt von St. Gallen (Othmar), den katholischen Gottesdienst in Sitterdorf einzuführen (1567), jedoch konnte erst 1625 eine für die Evangelischen ungünstige Abchurung vorgenommen und für die kleine katholische Gemeinde (ein Drittel der Kirchgenossen), die seit 1567 von einem Kaplan in Bischofszell versehen worden war, ein eigener Geistlicher im Kirchdorfe angestellt werden.

In Güttingen, wo der Obervogt des Gerichtsherrn (des Bischofs von Konstanz) wohnte, und wo eine evangelische Familie (von Tettikofen) Lehensherr und damals eines ihrer Glieder evangelischer Pfarrer der schön dotirten dortigen Pfarrei war, wurde schon frühe der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Gegen Ende des Jahres 1532 verlangte der neue Bischof Johann die von einem seiner Vorgänger und den Gemeindsgenossen im Jahre 1490 gestiftete Frühmeß-Kaplanei*), welche die Gemeinde nach Auslösung des letzten Kaplans (Ulrich Holzer, später aber wieder katholischer Pfarrer in Sommeri), zur Zeit der Reformation nach einem Vertrage mit dem Kollator derselben (Bischof Hugo von Konstanz) für Armenzwecke verwendet hatte. Der Kollator derselben forderte aber dieselbe im Jahre 1532 wieder heraus, wahrscheinlich deswegen, weil sein in Güttingen residirender Obervogt nebst seiner Familie und vielleicht auch einige andere Gemeindsgenossen wieder katholischen Gottesdienst wünschten. Ein Schiedsgericht urtheilte

*) Güttingen hatte nur Eine und nicht zwei Kaplaneien, nämlich die Frühmesse, die 1544 ein Vermögen von Fr. 640 hatte. Daher ist der Bericht in Kuhns Thurg. s. II, 62, zu berichtigen; siehe Th. A.: Güttingen (Meersburger Arch. Eccl. 1—3).

in diesem Sinne, jedoch so, daß außer dem Vermögen des Frühmehlfonds nur die Hälfte der Zinse, Gülten und Nutzungen von Martini 1531 bis Martini 1532 noch von der Gemeinde eingezogen und dem Kollator übergeben werden solle ohne eine Entschädigung für die früheren Jahre, weil die Zinse für Almosen verwendet worden seien (Samstag nach St. Niklaus 1532). Es wurde darauf, man weiß aber nicht genau in welchem Jahre, in Güttingen der katholische Gottesdienst eingeführt und durch einen außer der Gemeinde wohnenden Priester alle vier bis fünf Wochen gehalten, wofür er das Einkommen der Frühmesse (fl. 32) erhielt. Dieses ging bis 1544. Damals wünschten aber nach einem evangelischen Pfarrwechsel in Folge des Todes des früheren Pfarrers, Mathias von Lettkofen (seit 1522 katholischer und dann verehelichteter Pfarrer), die Katholiken in der Gemeinde einen eigenen im Pfarrdorfe wohnenden Pfarrer zu erhalten und verlangten daher von den Evangelischen einen Beitrag aus der reichen dortigen evangelischen Pfarrfründe. *) Die Evangelischen hatten zwar gegen die Anstellung eines eigenen katholischen Geistlichen nichts, schlugen aber demselben einen Beitrag von der evangelischen Pfarrfründe ab. Daher wandten sich die Katholiken an die Tagsatzung der regierenden Orte (Juni 1544). Die katholischen Gesandten unterstützten zwar dieses Gesuch und anerbieten Gegenrecht zu halten, wenn katholische Kaplane ein reiches und die dortigen evangelischen Pfarrer ein armes geringes Einkommen haben; ihre Kollegen von Zürich und Bern wünschten aber, daß keine Neuerungen in Güttingen gemacht werden, versprachen jedoch, bei ihren Obern anzufragen. Die Mehrheit der Tagsatzung entschied später, daß eine Abschurung des Pfarrvermögens vorgenommen werden müsse.

*) Die Katholiken behaupteten damals, daß der evangelische Pfarrer jährlich fl. 200 Einkommen habe und davon nur dem Kollator einen jährlichen Beitrag geben müsse, während die Frühmesse nur fl. 32 abwerfe. Bis 1544 oder 1552 hieß der katholische Geistliche in Güttingen Frühmesser.

(Nov. 1544.) So viel ist ferner gewiß, daß schon vor 1546 Konrad Bücheler als katholischer Pfarrer nach Göttingen gewählt wurde. Die katholische Gemeinde zählte damals nur dreißig und die evangelische zweihundert Seelen. Zwischen Bücheler und dem evangelischen Pfarrer (Hans Schalch, von 1544—1552) entstanden nun bald nach dem Amtsantritte des ersteren in Folge des eben erwähnten Tagsatzungsbeschlusses Streitigkeiten wegen der Besoldung; der erstere verlangte unter Beistand des damaligen Obervogts in Göttingen, Michael von Landenberg, vom letztern Theilung der Pfarrpfünde. Da der damalige glarnerische (evangelische) Landvogt der evangelischen Gemeinde zur Seite stand, verstand sich Bücheler zu einem Vertrag, wornach ihm Schalch einen bestimmten jährlichen Beitrag, der nebst den Zinsen der Frühmesse seine Besoldung ausmachte, geben mußte. In Folge des seit 1550 zwischen dem evangelischen und katholischen Zweige der Familien Tettikofen in Memmingen und Konstanz wegen der Kollaturrechte geführten Streites, der 1552 von der Tagsatzung zu Gunsten des katholischen Zweiges entschieden wurde, mußte Schalch die reiche Pfarrpfünde, welche die Wittwe des Jakob von Tettikofen, genannt Zapf, seit 1550, wie die Kollatur ansprach, dem katholischen Pfarrer überlassen und dieser gab nun dem evangelischen Pfarrer seit dieser Zeit ein Beliebiges als jährliche Besoldung.

Erst unter dem neuen Kollator (Stift Kreuzlingen) gelang es Zürich, die Verhältnisse betreffend die Besoldung und Wohnung des evangelischen Pfarrers in Göttingen zu regeln (1597—1598).*) Bald nachher (1619) übernahm der evangelische Pfarrer von Göttingen die bisher von Altnau besorgte Filiale Oberhofen, die er erst 1712 an den Pfarrer von Scherzingen abtrat. Durch diesen Dienst wurde seine geringe Besoldung verbessert. Im Jahr 1633

*) Z. A. (Göttingen, Bd. I) und Tagsatzungs-Abchiede, Stadtbibliothek St. Gallen (Vadian'sche Briefe von 1552), Th. A. (Kreuzlinger A. 108.32). — 1552 verbot sich die Tagsatzung die bischöfliche Einmischung.

waren in der Kirchgemeinde Güttingen 20 katholische Haushaltungen; im Jahr 1695: 107 evangelische und 21 katholische Familien, erstere mit 554 und letztere mit 128 (darunter 47 ansässigen) Personen.

Wann in der Nachbarkirche Altnau die Messe wieder eingeführt wurde, weiß man nicht mehr genau, nur so viel, daß es schon im sechszehnten Jahrhundert stattfand und daß die dortige kleine katholische Gemeinde im Auftrage des Kollators, des Domstifts in Konstanz, von einem dortigen Kaplan bis 1600 besorgt wurde. Damals wurde dasselbe von den katholischen Orten angehalten, einen eigenen Priester nach Altnau zu wählen. Der evangelische Pfarrer behielt aber auch jetzt noch das bisher von ihm bewohnte frühere katholische Pfarrhaus; eine Abchurung der Pfründe fand ebenfalls nicht statt. Zürich verhinderte es. Im Jahre 1600 zählte die evangelische Gemeinde 350 und die katholische 50 Glieder; erstere hatte 1695: 1088 Seelen in 210 Haushaltungen und letztere 30 Haushaltungen.

Gleichzeitig wie in Güttingen that der neue Bischof von Konstanz, Johann, Schritte in der ihm gehörenden Kirche Arbon die zerstörten Altäre wieder aufzurichten und eine katholische Kirchgemeinde wieder herzustellen. Einzelne Theile dieser großen Kirchgemeinde, die sich damals bis St. Gallen erstreckte, waren wie die Stadt Bischofszell Unterthanen des Hochstiftes Konstanz (Arbon und Horn), in andern Theilen war dasselbe wenigstens niederer Gerichtsherr (Egnach). Ueber andere Kirchgenossen war die Benediktinerabtei St. Gallen entweder niederer Gerichtsherr (Roggwil) oder Landesherr (die jetzigen Kirchgenossen von Steinach, Unteregg, Tübach, Mörtschwil, Haggenschwil und Goldach). Die letztern mußten nach der Rückkehr ihres Landesherrn (Diethelm) in sein Kloster wieder katholisch werden, die übrigen der arbonischen Kirchgemeinden blieben evangelisch. In der Stadt Arbon verlangte nur der bischöfliche Obervogt (Joh. Honegger) den katholischen Gottesdienst. Der Bischof wollte zwar den thurgauischen Kirchgenossen die vom Landfrieden ihnen gegebenen religiösen Rechte

zukommen lassen; betreffend die Arboner und Horner behauptete er aber, daß sie jedenfalls bei der Abchurung der Pfarrpfründe nicht gezählt werden dürfen, weil sie nicht Unterthanen der Eidgenossen, sondern des Hochstiftes und daher nicht unter dem Landfrieden stehen.*) Zu gleicher Zeit versuchte der Bischof auch seine während der Reformationszeit von seinen Unterthanen ihm theilweise entriffenen herrschaftlichen Rechte wieder zu erlangen. Beide Unternehmungen gelangen ihm. Durch Vermittlung des Domdekans und Kapitels des Domstiftes Konstanz kam Freitag nach Kreuzerhöhung 1532 ein gütlicher Vertrag zu Stande, einestheils zwischen dem Bischof und seinen thurgauischen Gerichtsgenossen in Egnach, anderseits zwischen dem Bischofe und den gemeinsamen Kirchgenossen von Arbon. In erstem Vertrage verpflichteten sich die egnachischen Unterthanen, sowohl die bisherigen Rechte ihres niedern Gerichtsherrn anzuerkennen, als auch wegen ihrer Pfarrpfründe bei der nächsten badischen Tagsagung der zehn eidgenössischen Orte (Dienstag nach St. Verena 1532) mit ihm in's Recht zu stehen und Läuterung und Erkenntniß zu erwarten. In dem zweiten Vertrag wurde bestimmt: es sollen die von Arbon das Einkommen der Pfarrpfründe und auch dasjenige, was sie derselben in den letzten Jahren entzogen haben, dem Bischofe und seinem Stifte übergeben und ihm seine Kollaturrechte nebst aller Verwaltung der Pfarrei und des Gottesdienstes überlassen. 2) Die Altäre, Tafeln, Kelche und andere zur Verrichtung des katholischen Gottesdienstes nothwendigen Sachen sollen bis St. Gallustag gehörig wieder erneuert und die Kirche mit Del und Wachs jezt und auch in Zukunft versehen werden und das Kirchengut, das auch diesmal diese Kosten bestreitet, in Zukunft auch nur dafür, aber nie zur

*) Aus dem vorerwähnten Grunde gebot der Bischof Andreas 1592 den Arbonern und Hornern, katholisch zu werden, und wollte auch die thurgauischen Kirchgenossen nicht mehr in ihrer Pfarrkirche Gottesdienst halten lassen. (Siehe das thurgauische Neujahrsblatt, Jahrgang 1824 und ausführlich K. G.)

Besoldung des evangelischen oder katholischen Pfarrers verwendet werden. 3) Da die thurgauischen Kirchgenossen laut Landfrieden Religionsfreiheit haben, dürfen diejenigen, die sich mit dem nun vom Bischof zu erwählenden katholischen Pfarrherrn nicht begnügen lassen, einen Prädikanten haben, aber für die Besoldung soll von dem Vermögen weder der Pfarre noch der Kirche etwas dafür genommen werden. *) 4) Es soll von den Renten und Gülten der Pfarre dem angehenden neuen (katholischen) Pfarrherrn die eine und dem Prädikanten die andere Hälfte gegeben und letzterm auch die Hälfte seiner Auslagen, die er zur Bearbeitung (Erbauung) der Neben seines Theiles verwendet hat, wieder ersetzt werden. — Die Egnachischen Kirchgenossen nahmen diesen Vertrag bedingt (so viel er die bischöflichen Rechte berühre) an, die Arboner und Horner verwarfen ihn, weil der Bischof erklärte, daß sie nicht unter dem Landfrieden stehen und wie andere Kirchgenossen kirchliche Rechte haben. Sie suchten im Einverständnisse mit den andern evangelischen Kirchgenossen in Zürich Schutz und Hülfe. Dieses verwendete sich in den nächsten Jahren auf den eidgenössischen Tagssamungen, theilweise von Bern unterstützt, für seine bedrängten Glaubensgenossen in Arbon. Die Gesandten der katholischen Orte unterstützten aber die Forderungen des Bischofs sowohl betreffend Arbon und Horn (daß die dortigen Evangelischen bei der Abchurung nicht gezählt werden dürfen), als darin, daß der Pfarrhof, Seelgeräthe und Aehnliches nur dem kath. Pfarrer zukommen und die Kaplaneien Eigenthum des Kollators sein sollen. Wahrscheinlich bewirkte die von Zürich gestellte aber von Bern nicht unterstützte Forderung einer rechtlichen Austragung dieser Anstände, daß der Bischof sowie sein Hochstift seinem damaligen Obervogte in Arbon, Christoph Krumm, später erlaubte, mit acht Abgeordneten aus Egnach und

*) Bei der Theilung der Pfründe sollten nämlich die Evangelischen in Arbon und Horn nicht gerechnet werden dürfen, sondern nur die andern evangelischen Kirchgenossen.

Roggwil sich betreffend die Abchurung zu verständigen. Die letztern verzichteten in dem damals geschlossenen gütlichen Vergleich auf eine Theilung der Pfarrpfünde, der Jahrzeiten und auf andere kirchliche Rechte; dagegen wurde ihnen die Kapelle in Erdhausen sammt ihrem Vermögen als Eigenthum überlassen. Ebenso verglich man sich damals wegen der Stunde für den Gottesdienst beider Konfessionen an Sonn-, Feier- und Werktagen und endlich wurde zugesichert, daß jeder Theil bei der Pfarrkirche wie von Alters her bleiben und jede Partei die andere laut Landfrieden bleiben lassen solle (St. Mathäus=Abend 1537).*) Dem katholischen Pfarrer Schlichter in Arbon wurde, wie seinen Vorfahren, bei seiner Ernennung (1575) als Besoldung angewiesen: Der Nutzen der Pfarrpfünde, der Mittel- und Frühmesse und ziemlichermaßen (genug) Brennholz vom Obervogt. Der evangelische Pfarrer in Arbon erhielt den größten Theil seines Einkommens von den dortigen evangelischen Gemeinden, z. B. im Jahr 1631 fl. 80 von Arbon, fl. 12 von Horn, fl. 42 von Roggwil, fl. 110 von Egnach, und dann noch von beiden letztern Gemeinden einen Beitrag (fl. 13. 30 kr.) wegen der Filiale in Erdhausen. Im Jahr 1592 wohnten in der Stadt Arbon 180 evangelische und nur 15 katholische Haushaltungen und im Jahre 1631 (unmittelbar nach den Verheerungen der Pest von 1629) waren so wenige Katholiken in dieser Stadt, daß kaum die ihnen zukommenden Rathsstellen besetzt werden konnten. Damals waren in Horn 25 evangelische Haushaltungen und nur 3 Katholiken, in Egnach 240 evangelische und kaum 5 katholische Haushaltungen, in der

*) Der Landvogt Mansuet zum Brunnen in Frauenfeld sollte diesen Vertrag siegeln. Auf einer Kopie desselben aus dem 17. Jahrhundert steht aber geschrieben: Das beim Amt Arbon sich befindende alte und auf Pergament geschriebene Exemplar dieses Vertrags sei nicht besiegelt, auch dem Ansehen nach nie besiegelt worden. — Ueber Arbon siehe Th. A. (im Meersburger Archiv, Amt Arbon, No. 33 und folgende) und Z. A. (Arbon, Bdl. I).

Gemeinde Roggwil 67 evangelische und kaum 18 katholische Hausväter. Im Jahre 1695 waren nach einem Berichte des evangel. Pfarrers von Arbon: in Arbon 47 evangelische Haushaltungen mit 526 Seelen, und 39 katholische mit 242 Seelen; in Horn 43 evangelische Haushaltungen mit 203 Seelen, und 14 kathol. mit 80 Seelen; in Egnach 403 mit 2386 evangelischen Seelen, und 22 mit 115 katholischen Seelen; in der Gemeinde Roggwil 113 evangelische mit 636 Seelen, und 43 katholische mit 211 Seelen. — Dazu kamen noch die zahlreichen st. gallischen Kirchengenossen, welche katholisch waren.

In der Nachbarfirchgemeinde von Arbon, in Hagenwil, die ebenfalls aus thurgauischen und äbtisch st. gallischen Kirchengenossen bestand, gelang dasselbe um dieselbe Zeit. Ohne Zweifel war auch hier der Schloßbesitzer und niedere Gerichtsherr, von Bernhausen, die Hauptveranlassung zur Wiedereinführung des kathol. Gottesdienstes in die dortige Kirche. Außer demselben waren im thurgauischen Theile dieser Kirchengemeinde nur Wenige, welche die Messe begehrten; sogar nicht alle st. gallischen Kirchengenossen hatten Lust, dem Befehl ihres Oberherrn im Kloster St. Gallen zu gehorchen. Die Eidgenossen beschloßen, daß eine Theilung vorgenommen werden solle. Es entstand nun aber wie in Arbon betreffend die Unterthanen des Hochstifts die Frage, ob auch die st. gallischen evangelischen Kirchengenossen gezählt werden dürfen, die nach Befehl des Abtes Diethelm wieder katholisch werden sollten. Letzterer widersezte sich den Forderungen, daß auch die st. gallischen evangelischen Cötuale bei der Theilung gezählt werden sollen und die Tagsatzung der zehn Orte sprach in seinem Sinne (Juni 1536) und befahl ferner, daß in Zukunft die Abnahme der kirchlichen Rechnungen in Gegenwart des thurgauischen Landvogts und eines Abgeordneten des Abtes stattfinden solle. Schon damals war ein katholischer Geistlicher in Hagenwil; es blieb aber noch längere Zeit auch ein evangelischer Geistlicher daselbst. Die Wahlbedingung für einen der erstern katholischen Geistlichen in Hagenwil war daher

am Platze: nicht gegen die neue Lehre zu predigen. Ein späterer Nachfolger desselben, Batt Blarer, Chorherr und Rustos in Bischofszell und zugleich Pfarrer in Hagenwil von 1563—1568, erhielt entgegengesetzte Aufträge vom Kollator und bewirkte dadurch, daß das Pfarrdorf, das nebst Almensperg noch fast ganz evangelisch war, größtentheils katholisch wurde und nun der evang. Pfarrer (Zwinger) dasselbe verlassen und bis zu seinem Tode seine Pfarrkinder von seinem Bürgerorte aus (Bischofszell) versehen mußte (1580). Seit dieser Zeit hatten die Evangelischen keinen eignen Gottesdienst mehr in ihrer Pfarrkirche, sondern behielten nur noch das Beerdigungsrecht, mußten dagegen wie die Katholiken an den kirchlichen Lasten (bei Bauten, Reparaturen) beitragen. Das Dorf Almensperg und der Hof Katzensteig blieb evangelisch. Die dortigen evangelischen Bewohner schlossen sich an andere Kirchgemeinden an (Amriswil und Sitterdorf).*)

In zwei andern unterthurgauischen Kirchgemeinden verlangten ebenfalls die Gerichtsherrn derselben bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens die Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes, nämlich in Lommis und Homburg. In Lommis, einer der thurgauischen Kirchgemeinden, welche zuletzt evangelisch wurde, forderte es die Familie Muntprat in Lommis und Spiegelberg nebst wenigen Gemeindsgenossen. Es gelang ihr dasselbe. Es wurde im Jahre 1532 wieder ein katholischer Geistlicher angestellt; die viel zahlreichere evangelische Gemeinde hatte noch bis 1538 eigene Geistliche. Für einmal unterblieb eine Abchurung. Der Gerichtsherr in Lommis, welcher zugleich Kollator der Pfarrpfünde war,

*) Siehe mein biographisches Verzeichniß, pag. 195; St. A. (Gew. D. K., 8, Fasc. 2) und Th. A. (bei Frauenfeldischen Pfarrschriften im Meersburger Archiv). Nach einem Bericht der „Alten“ von 1627 willigten die evangelischen Pfarrgenossen zirka 1580 auf gute Versprechungen des Junkers in Hagenwil dazu, sich vom dortigen katholischen Pfarrer versehen zu lassen. Dieses geschah im Anfange wahrscheinlich fast allgemein, später aber nur hie und da bei Casualien; siehe K. G.

besetzte aber damals, wahrscheinlich bei einem Pfarrwechsel, die evangelische Pfründe nicht mehr. Erst jetzt verlangten daher die Evangelischen eine Theilung der Pfarrpfründe nach der Seelenzahl vom Kollator (Ludwig Muntprat). Es kam aber damals zwischen beiden Theilen eine Verständigung zu Stande, wornach der Kollator der evangelischen Gemeinde einen jährlichen Beitrag von fl. 62 nebst Brod und Wein für die h. Kommunion versprach und wieder einen Prädikanten anstellte. Dieses dauerte mehrere Jahre. Als nun die Evangelischen die frühere Forderung an den neuen (katholischen) Gerichtsherrn und Kollator (Beerli) wiederholten und eine Theilung der Pfarrpfründe verlangten, wollte derselbe am Vergleiche von 1538 festhalten und fand bei der eidgenössischen Tagsatzung Schutz. Dieser wollte sie nun sogar 1567 nöthigen, vom katholischen Geistlichen sich versehen zu lassen. Die Tagsatzung bestätigte aber den Vergleich von 1538, der bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts in Kraft blieb. Der Uebergang der beiden Gerichtsherrlichkeiten Lommis und Spiegelberg in die Hände des Klosters Fischingen und die Lockungen desselben zum Uebertritt und Anderes bewirkten, daß seit dem zweiten Decennium des 17. Jahrhunderts die katholische Gemeinde sich mehrte und allmählig größer als die evangelische wurde. 1631 waren 82 evangelische Kommunikanten und 68 katholische; dagegen schon 1695: 55 katholische Haushaltungen mit 173 Personen und nur 46 evangelische mit 158 Personen. Wahrscheinlich seit 1561 wurde die evangelische Gemeinde eine Filiale, zuerst von Kirchberg (schon 1567) und seit 1578 von Mazingen. Lommis blieb lange die einzige katholische Gemeinde der Umgegend.*)

Auf ähnliche Weise verfuhr der Gerichtsherr und Kollator in Homburg, Friedrich von Heidenheim, mit der dortigen evangelischen Kirchgemeinde. Nur scheinen daselbst schon 1532 mehr Freunde

*) Siehe mein biographisches Verzeichniß im fünften und sechsten Hefte der thurgauischen historischen Beiträge, S. 63.

der katholischen Kirche gewesen zu sein. Die Tagsatzung erlaubte ihm, den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen und einen katholischen Geistlichen anzustellen. (Freitag vor Katharina 1532.) Später entfernte er den evangelischen Geistlichen, angeblich wegen Predigens gegen den katholischen Glauben und ließ dann die evangelische Pfarrstelle unbesetzt (1536), wurde dann aber durch ein Schiedsgericht genöthigt, wieder einen evangelischen Geistlichen zu wählen (1540).*)

Im benachbarten Pfn, dessen evangelischer Pfarrer, Jakob Teucher, in der Schlacht am Gubel für den evangelischen Glauben sein Leben geopfert hatte, verließen die Hausgenossen der Gerichtsherrn (Joachim und Beat Rappenstein, genannt Mötteli) nebst einigen andern Kirchgenossen, z. B. Weibel Räs und dem Gerichtschreiber Frank (beide im Pfarrdorfe) bald nach November 1531 die evangelische Kirche; in den zwei Filialkirchen Felben und Weiningen blieben alle Einwohner evangelisch. Der damalige Klausralherr und Kollator der Pfarrpfünde, der konstanziische Domherr, Dr. Moßnang, verlangte daher Theilung der Pfarrpfünde und zugleich von den Filialgenossen in Felben die Rückgabe der ihm durch das Urtheil des Landvogts Brunner entzogenen und dem dortigen evangelischen Pfarrer zugekommenen Zehnten. Beides mußte geschehen, letzteres durch landvögtliches Urtheil (1532, Samstag nach der Auffahrt).

Die evangelische Pfarrgemeinde Pfn, sowie die Filiale Felben behielten aber dennoch evangelische Geistliche. Der Kollator ließ die kleine katholische Heerde in der Pfarrgemeinde Pfn nur durch einen auswärts (in Horn auf der Insel Reichenau) wohnenden Priester versehen. Wahrscheinlich kam derselbe nur an Sonn- und Festtagen zu seinen Pfarrkindern. Daher klagten dieselben (der Gerichtsherr nebst zwei andern katholischen Pfarrgenossen im Namen der andern) beim Landvogt, daß sie keinen bei ihnen wohnenden

*) Siehe mehr bei Ruhn, Th. s. I., S. 188 und folgende, und mein biographisches Verzeichniß, S. 87; und über den Tod des Prädikanten von Homburg am Gubel siehe Bullinger's Reformationsgeschichte 3. 206.

Geistlichen haben, der sie bei Tag und Nacht versehen könne und verlangten die Anstellung eines solchen Pfarrherrn, damit sie nicht wie bisher wegen des Versehens der Kranken und Sterbenden bei Wind und Wetter den Pfarrer in Herdern holen müssen. Moßnang erklärte aber, daß er nicht Pfarrer von Pfn sei, indem der dortige Zehnten Klausralzehnten sei, daß er aber aus Güte und zur Förderung des katholischen Glaubens für ein Jahr sie versehen lassen wolle (Paulstag 1535). Der Landvogt Sonnenberg wies den Streit an die Tagsatzung. Diese beauftragte den Landvogt, beide Theile gütlich zu vereinigen; sofern dieses nicht gelinge, soll Moßnang die katholische Gemeinde selber oder durch einen andern Pfarrer, der aus dem verbotenen Gute besoldet werden solle, versehen lassen. Könne er aber beweisen, daß dieses Gut nicht zur Pfarre gehöre, sondern zum Klausrallehen, so werde die Tagsatzung später wieder entscheiden. (Purif. Mariæ, 8. September 1536.) Kurz vorher (St. Ulrich=Abend 1536) hatte dieselbe auch beschlossen, daß das Pfarrhaus dem katholischen Pfarrer überlassen, daß aber die evangelische Kirchengemeinde für ihren Antheil entschädigt werden müsse. Vor Pfingsten 1539 erscheint Luz Schelz als kath. Pfarrer von Pfn, vielleicht derselbe Priester, der seit 1532 oder 1533 Pfn von der Insel Reichenau aus versah.*) Dieser ging 1551 in Pfn weg oder vielmehr wurde er nach der Aussage des neuen Kollators (Beat von Rappenstein) von dem Reid seiner Pfarrkinder vertrieben (was diese aber bestritten). Damals war die Stelle eine Zeit lang unbesezt, weil der Kollator, wie er sich später entschuldigte, keinen passenden katholischen Geistlichen fand. Auf ihre Klagen wegen Nichtbesezung der erledigten kath. Pfründe vor dem Landvogt erhielten sie wieder solche (z. B. Hrn. Benedikt, 1558). Seit dieser Zeit hatten die Katholiken in Pfn immer eigene Geistliche. 1631 zählte die evangelische Kirchengemeinde 856, die katholische 70 Glieder und 1710 hatte erstere 955 und letztere 122 Seelen.

*) Th. A. (im Meersburger Archiv bei Pfn). Z. A. [(Bdl. Pfn, No. 1).

4. Aus- und inwärtige Klöster und Stifte befördern die Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes.

Von auswärtigen geistlichen Herren und Stiften besaßen der Bischof von Konstanz und sein Domkapitel, sowie andere dortige Stifte, die wegen der Reformation diese Reichsstadt verlassen und sich in Meersburg und Radolfzell niedergelassen hatten, in der Landgrafschaft Thurgau Lehenrechte der Pfründen, niedere Gerichte und Zehnten. Dasselbe war der Fall mit dem Kloster Reichenau, dessen Konvent während der Reformationskämpfe die Räume des alten Klosters nie verlassen mußte.

Von nichtthurgauischen schweizerischen Klöstern besaß besonders die Fürstabtei St. Gallen die meisten geistlichen und bürgerlichen Rechte im Thurgau. Mehrere thurgauische Konvente, welche in den Jahren 1528 und 1529 ganz oder größtentheils die Landgrafschaft verlassen hatten, kehrten im Jahre 1532 wieder in ihre Klöster zurück, nämlich die Männerklöster Kreuzlingen*) und Ittingen und die Johannesritter in Tobel. Das Chorherrenstift in Bischofszell wurde auf den Befehl des Bischofs von Konstanz wieder hergestellt. Nur ein einziges thurgauisches Nonnenkloster, dasjenige in St. Katharinenthal, wurde von 1532—1540 wieder bezogen. Alle die eben genannten geistlichen Stifte forderten, gestützt auf den früher angeführten Tagsatzungsbeschluß vom Januar 1532 (siehe Seite 3), bald nachher ihre frühern Rechte im Thurgau wieder zurück.

*) Ueber die vorübergehende und reverbirte Ueberlassung der Kloster- und Pfarrkirche in Kreuzlingen an den dortigen Konvent und die wenigen Katholiken von Seiten der dortigen evangelischen Kirchgemeinde und die Benutzung der Kirche und des evangelischen Pfarrers in Stadelhofen, einer Vorstadt im benachbarten Konstanz, siehe mein biographisches Verzeichniß Seite 239. Sie verstand sich ohne Zweifel dazu, weil das Kloster bei der Abkürzung der ihm einverleibten Pfarrpfründe so wenig herausgeben wollte, daß sie keinen eignen Geistlichen mehr halten konnte.

Bereits ist früher (S. 17 und 20) angeführt worden, daß der Bischof von Konstanz in zwei thurgauischen Kirchgemeinden wieder katholischen Gottesdienst einführte. Dasselbe geschah auf seine Verwendung auch in der Stiftskirche Bischofszell. Die Messe konnte aber in der Stiftskirche zu Bischofszell erst nach zähen und langen Verhandlungen mit dem dortigen Rathe eingeführt werden. Die ganze Gemeinde Bischofszell blieb nach 1531 evangelisch. Nur der damalige Obervogt (Wolfgang von Helmsdorf von Eppishausen), der Nachfolger des Fritz Jakob von Anwil, der wegen seiner Liebe zum Evangelium seine Stelle verloren hatte, gehörte mit seiner Familie immer zu den Freunden der katholischen Kirche. Die achtzehn noch daselbst wohnenden Chorherren besuchten mit den übrigen Kirchengenossen den evang. Gottesdienst; vier unter ihnen thaten das nach November 1531 nicht mehr gerne. Diese forderte der Herr der Stadt und des Stiftes, der Bischof von Konstanz, bald nach dem Abschluß des zweiten Landfriedens auf, den katholischen Gottesdienst in der Stiftskirche einzuführen und zugleich befahl er dem dortigen Rathe, ihrem Wunsche zu entsprechen. Dieser holte in Zürich Rath. Letzteres rieth ihnen, solches zu bewilligen, jedoch nicht in der Stiftskirche, sondern in einer Kapelle, wo es am wenigsten Anstoß und Schaden bringe. Wollte der Bischof die andern evangelisch gesinnten Chorherren nöthigen, katholisch zu werden, so sollen sie sich auf die durch den Landfrieden garantirte Glaubens- und Gewissensfreiheit berufen; sie ermunterten ferner die Bischofszeller Abgeordneten mit der Zusicherung, daß die zürcherische Regierung bei allfällig neuen Anfechtungen, sei's vom Bischof oder von den Eidgenossen, Rath und Schutz der Stadt zu ertheilen bereit sei (Samstag vor Tausend-Mittertag [Juni] 1532).

Ohne Zweifel auf Anordnung des Bischofs ermahnten auch die fünf katholischen regierenden Orte den Rath in Bischofszell, ihren Oberherrn in Ausübung seiner geistlichen und weltlichen Dinge weder zu hindern noch zu sperren, sondern ihn bei seinen alten Rechten und seinen Gerechtigkeiten bleiben und die ihm Zu-

gewandten des Stiftes wieder den katholischen Gottesdienst wie von Alters her halten zu lassen. Gerade damals, als Abgesandte des Bischofszeller Rathes nach Zürich reisten, richteten die Gesandten der fünf katholischen Orte von Baden aus eine neue Aufforderung an Bischofszell und verlangten durch den Ueberbringer derselben umgehende Antwort: ob sie ihnen entsprechen wollen oder nicht; es wolle ihnen nicht gelegen sein, fügten sie schließlich hinzu, länger so zuzusehen, weil daraus für die Eidgenossen weitere Unruhe entstehe (19. Juni). Diese Schritte bewogen den Rath, den Chorherren zur Wiedereinführung und Verrichtung des katholischen Gottesdienstes die neben der Hauptkirche stehende kleine Weinhauskapelle abzutreten. Rath und Gemeinde behielten aber noch alle diejenigen Rechte, die sie seit Einführung der Reformation aus den Händen des Bischofs und des Stiftes genommen und sich angeeignet hatten. Für einmal war man trotz der ernststen Worte des Oberherrn und seiner schweizerischen Helfer nicht gesonnen, diese Eroberungen zurückzugeben und wieder zur Rückkehr der alten Zustände in Stadtsachen die Hand zu bieten. Den katholischen Orten gab daher der Rath und die Bürgerschaft auf ihr ernstes Schreiben die Erklärung ab: sie werden ihre Unterthanenpflicht gegenüber dem Bischofe jederzeit erfüllen und verlangen für sich nur diejenigen Rechte, die ihrer Stadt gehören. Weder der Bischof noch die altgesinnten Stiftsherren von Bischofszell waren mit dem, was der Stadtrath im Juni 1532 bewilligt hatte, zufrieden. Wie wenig hatten sie im Grunde wirklich erlangt! Der Stadtrath war ja noch immer im Besitze so vieler Rechte, die dem Bischofe oder dem Stifte gehörten. Die eigentlichen Eigenthümer der Kirche (die Chorherren) mußten froh sein, in einer kleinen Nebenkapelle (der jetzigen Kinderlehrkapelle) ihren Gottesdienst verrichten zu können. Wie es scheint, zeigten ihnen überdies einzelne evangel. Einwohner, wie unangenehm ihnen die Wiedereinführung der Messe innerhalb ihrer Mauern sei. Die katholischen Chorherren klagten nämlich beim Bischofe: den neuen katholischen Pfarrer (Sebing)

habe man daran hindern wollen, seine Habseligkeiten in die Stadt führen zu lassen, er dürfe nicht im Pfarrhof wohnen, man gebe ihm keine Besoldung, so daß er täglich befürchten müsse, von demjenigen, der ihm bis anhin Herberge und Kost gegeben, Urlaub zu erhalten; während des katholischen Gottesdienstes stören Einzelne durch Lärm und Geschrei; Einzelne haben sogar, nachdem die erste Messe gelesen worden sei, in der Nacht Menschenkoth auf den Altar geworfen. — Besonders eifrig schürte im Geheimen gegen die Evangelischen beim Bischofe und seinen Räten der Chorherr Vit Schöneck, hat sie aber, seinen Namen zu verschweigen. Um so mehr suchte der Oberherr, diesem Zustande ein Ende zu machen. Er legte Arrest auf das Pfarreinkommen von Bischofszell und erklärte dem dortigen Rathe, daß er die benachbarte Herrschaft Heidelberg, welche er seit hundert Jahren der Stadt als Lehen gelassen hatte, wieder an sich ziehen werde. Er glaubte aber mit Hülfe der Eidgenossen am ehesten zum Ziele gelangen zu können. Diese empfahlen ihm, zuerst den Weg gütlicher Verständigung einzuschlagen. Wirklich fand deswegen den 5. Juni 1533 eine Besprechung in der damaligen bischöflichen Residenz (Mörzburg) statt, bei der die Bischofszeller Abgeordneten: Barth. Viner, Barbier Peter Falk, Hans Zwingger und Jakob Amstein, vorerst vom Bischof, weil er es seit seiner Wahl noch nie gethan habe, eine bestimmte schriftliche Erklärung verlangten, daß er wie seine Amtsvorfahren seine Unterthanen in Bischofszell immer bei ihren Rechten und Freiheiten bleiben lassen und zur Aufhebung des Arrestbefehls betreffend Pfarreinkommen Schritte thun und der Stadt Bischofszell ferner die Herrschaft Heidelberg als Lehen überlassen werde.

Die Abgeordneten des Oberherrn erklärten sich zwar in seinem Namen bereit, dem ersten Wunsche zu entsprechen, nur verlangten sie, daß vorher die betreffenden Freiheitsbriefe vorgelegt werden, eröffneten aber zugleich den bischofszellischen Ausschüssen, daß der Bischof Wiederherstellung sowohl seiner als des Stiftes Rechte verlange. Die Bischofszeller Gesandten waren dazu nicht geneigt,

wünschten aber vielmehr vorherige Theilung des Pfarreinkommens und eine schriftliche Erklärung über das, was sie eben verlangt hatten, letzteres darum, weil sie zur gütlichen Ausgleichung ohne umfassende Instruktionen abgesandt worden seien. Die Abgeordneten des Bischofs zeigten ihnen daher an, daß sie nun für rechtliche Austragung durch die Eidgenossen in Baden Schritte thun werden. So zerßlug sich der erste Versuch einer gütlichen Verständigung, weil keiner von beiden Theilen auf seine vorgeblichen Rechte verzichten wollte. — Der Bischof sprach darauf wieder die Tagssagung um Hülfe an.

Es erschienen daher den 21. Januar 1533 Ausschüsse beider Parteien vor den eidgenössischen Gesandten in Baden. Diese wünschten aber nochmalige Besprechung beider Theile zum Zwecke gütlicher Verständigung. Im Februar wiederholte der Bischof bei denselben sein früheres Gesuch, daß sie seine „widerspännigen“ Unterthanen in Bischofszell entweder gütlich oder rechtlich dazu anhalten, die ihm und seinem Stifte entzogenen Rechte wieder zurückzugeben. Er erreichte aber nur so viel, daß beschlossen wurde: es sollen der von ihm vorgeschlagenen Besprechung, die in Arbon stattfinden sollte, vier Schiedsmänner nebst dem thurgauischen Landvogt als Obmann beiwohnen; jedoch versprachen sie, sofern auch dieser Versuch zur friedlichen Lösung der Anstände erfolglos bleibe, rechtlich zu entscheiden. Der Bischof fügte sich auch diesmal und wählte als seine Schiedsmänner den Schutzhauptmann Jakob am Ort in Wyl und Schultheiß Schneider daselbst; dasselbe thaten die Bischofszeller, die den Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen und Ammann Rünzli aus dem Toggenburg zu dieser projektirten Besprechung als ihre Vertreter ernannten. Letztere suchten jedoch die Zusammenkunft der Schiedsmänner dadurch zu hindern, daß sie vorgaben, sie haben sich über die Instruktionen noch nicht geeinigt. Der Bischof ließ sich aber nicht aufhalten; er verlangte vielmehr, daß die Zusammenkunft in Bischofszell selbst und zwar in seiner Gegenwart stattfinden solle. Der Landvogt

Edlibach in Frauenfeld ging in sein Begehren ein und bestimmte den Tag der Zusammenkunft. Beiden Theilen wurde dieses angezeigt mit dem Bemerkten, daß ihre Schiedsmänner auf diesen Tag in Bischofszell sich einfinden sollen. Die Bischofszeller brachte diese Anzeige in große Aufregung und Angst. Sie fürchteten, daß der Bischof nur kommen wolle, um nöthigenfalls seine Forderungen mit Gewalt durchzusetzen. Sie verlangten daher, daß der Bischof wie seine Vorfahren vor seiner Ankunft in die Stadt ihnen ihre Rechte und Freiheiten bestätige und daß für die projektirte Besprechung ein unparteiischer Ort, entweder Arbon oder Kreuzlingen, gewählt werde. Der Bischof beklagte sich nicht nur über diesen Verzug, sondern über die in Bischofszell über ihn und seine Absichten verbreiteten aufreizenden Reden bei den Gesandten der zehn Orte in Baden; er erklärte sich aber dennoch bereit, zu fernern gütlichen Mitteln die Hand zu bieten. Die Tagsatzung beschloß darauf, dem thurgauischen Landvogt den Auftrag zu geben, die von beiden Theilen gewählten Schiedsmänner zu einer ihm schicklichen Zeit nach Bischofszell zusammenzurufen und befahl demselben ferner, zur Vermeidung von Streitigkeiten sowohl dem Bischofe wie dem Stadtrathe von Bischofszell sagen zu lassen, daß sie ihre Leute vor Drohungen, Spottreden und Anderm warnen. Sofern eine Verständigung erzielt werde, solle der Bischof die Freiheiten der Stadt Bischofszell bestätigen; komme eine solche aber nicht zu Stande, so solle sein „Einreiten“ den Bischofszellern nicht an ihren Freiheiten Eintrag thun, die Tagsatzung werde dann bei ihrer nächsten Sitzung entscheiden. Eine Besprechung kam nach diesen Zwischengefechten wirklich zu Stande. Den 5. August 1533 kamen die Schiedsmänner sammt dem Obmann in Bischofszell zusammen. Der Bischof erschien aber nicht selber, sondern ließ sich durch seine drei Oberbögte: Wolf, von Helmsdorf von Bischofszell, Cornel Schultheiß von Schopf in Kaiserstuhl (welch' letzteren er auf Wunsch Helmsdorfs dazu gewählt hatte) und Johannes Honegger in Arbon, vertreten. Die Schiedsmänner beider

Parteien arbeiteten bei dieser Zusammenkunft nicht vergeblich. Sie einigten sich und legten beiden Parteien folgenden Vergleich zur Annahme vor: 1) Betreffend die weltliche Obrigkeit bleiben der Bischof und die Bischofszeller bei ihren Briefen und Freiheiten, welche sie bei Handen haben, laut Erkenntniß der Gesandten der zehn Orte, die lezthm stattgefunden habe. 2) Betreffend die Priester, die in Bischofszell wohnen, sollen diese wegen Zinsen, Renten und Gülten, die sie in den Gerichten dieser Stadt besitzen, sowie wegen Schulden und Wiederschulden, nach den Bräuchen und Rechten dieser Stadt vor dem dortigen Obervogt, Rath und Gerichtsstab das Recht suchen und nehmen. Betreffend die Hauptgüter der Kirche und der Pfründen hat der Bischof von Konstanz das Recht, zu urtheilen. Sofern die Priester in Bischofszell einzeln oder miteinander Frevel begehen und Gebot und Verbot übertreten, soll es bei den Freiheiten, früheren Ansprüchen und Verträgen bleiben; sofern jedoch einer derselben Etwas thut, was das Malefiz betrifft, soll er dem Bischöfe zur Bestrafung übergeben werden. 3) Betreffend das Chorherrenstift bleibt der Bischof bei den Gerechtigkeiten, die er und seine Vorfahren bisher gehabt haben und zwar ohne Einschränkung von Seite der Stadt Bischofszell. Sowohl der Bischof, als die Priester und andere Personen in Bischofszell, welche katholischen Gottesdienst verlangen, dürfen das ohne Verhinderung von Seite der Bischofszeller thun. Priester, die evangelisch geworden sind und es bleiben wollen, sollen bis zu ihrem Tode oder Abgange die Nutzung ihrer Pfründen, aber ohne Schmälerung des Hauptgutes, beziehen. Erst nach dem Tode des betreffenden evangelischen Pfründinhabers darf der Lehnherr diese Pfründe nach seinem Gefallen verleihen. Die Pfarrpfründe soll nach der Zahl der Cötuale von beiden Konfessionen getheilt und wegen der Zeit für den Gottesdienst ein Vertrag gemacht werden. Beide Theile sollen einander wegen des Glaubens weder hassen noch rächen. 4) Wegen der Pfründen (Kaplaneien) zu Bischofszell sollen Die von Bischofszell oder Andere, die laut

Stiftungsbriefen Lehnherren derselben sind, bei dieser Gerechtigkeit bleiben und damit nach ihrem Gefallen so schalten und walten, daß sie vor Gott und den Menschen Rechenschaft geben können. 5) Betreffend das gesammelte und erbettelte Gut, das Rosenfranzgut genannt wird, sollen Vogt, Rath und die Chorherren in Bischofszell so handeln, wie es vor Gott und der Welt recht ist. 6) Für die Kirchenzierden, die zur Zeit der Reformation sammt den Altären und andern Dingen von den Bischofszellern zerbrochen oder verkauft und der Erlös nachher mit Einwilligung der Chorherren den Armen gegeben worden ist, sollen die Bischofszeller dem Vogt und den Katholiken daselbst fl. 30 geben, damit sie die nöthigen Altäre, Kelche, Meßgewänder und Anderes anschaffen können; nachher sollen sie, und zwar mit Beförderung, dem Bischofe oder seinen Beamten über diese Kirchenzierden, die Nutzung der Kirchen und des Stiftes und das Hauptgut, das sie verbraucht, für diese fl. 30 Rechnung geben und wie viel vom Hauptgut weggenommen, und alsdann dasselbe erstatten. Was aber das betrifft, da: aus den Kirchenzierden und Nutzungen von ihnen verthan worden ist, worüber sie nicht genugsam Bescheid und Antwort geben können, bitten die Schiedsleute den Bischof, sich gütlich mit ihnen zu vertragen, und sofern das nicht möglich ist, sollen sie diese Anstände wieder durch Schiedsleute austragen lassen. Ebenso ersuchen die Schiedsmänner den Fürstbischof, die Stadt Bischofszell beim Lehen der Gerichtsherrlichkeit Heidelberg bleiben zu lassen, nur soll sie dasselbe von ihm empfangen und demselben das Recht der Lösung lassen. —

Obchon dieser Vergleich den Verhältnissen beider Theile gehörige Rechnung trug und über die streitigen Punkte im Sinne ähnlicher Schlußnahmen der Eidgenossen entschied, fand er weder in Meersburg noch in Bischofszell Annahme. Beide Theile wollten Nichts von dem, was sie bisher gehabt, abtreten. Wie aus einer mit Randbemerkungen eines bischöflichen Beamten versehenen Abschrift dieses Vergleichs hervorgeht, wollte der Fürst nur die erste

und letzte Bestimmung annehmen, aber nicht dazu willigen, daß evangelisch gewordene Priester (Chorherren oder Kaplane) ihre bisherige Besoldung beziehen; er verlangte ferner, allein das Recht zu erhalten, in Bischofszell als in seinen hohen und niedern Gerichten über Glauben und Religion Ordnungen und Satzungen zu geben und zu halten, weil das in der letzten Zeit dem Abte von St. Gallen von den Eidgenossen bewilligt worden sei. Er forderte ferner, daß die Lehenherren (siehe Nr. 4 des Vergleichs) die für katholische Zwecke gestifteten Pfründen auch nach Inhalt der Stiftungsbrieife verleihen, sowie daß der Generalvikar wie vor 1529 die Fehler der Bischofszeller Geistlichkeit strafe und andere Streitigkeiten derselben entscheide, und ebenso daß keine Abchurung stattfinden müsse, daß die Kirchenzierden und was von den Pfründen und der Rosenkranz-Bruderschaft entäußert worden sei, mit Briefen und Ködeln zurückgegeben und für alles während der Reformation zerstörte Entschädigung bezahlt werde.

Beide Theile wurden nun aufgefordert, sich über die Annahme oder Verwerfung dieses Vergleiches auszusprechen. Weder von Seite des Bischofs noch seiner Unterthanen geschah das. Es verging gerade ein Jahr, bevor wieder Etwas in diesen Sachen gethan wurde. Statt weiterer Unterhandlungen mit seinen hartnäckigen Unterthanen forderte der Bischof den 17. August 1534 den Rustos und das Kapitel in Bischofszell auf, mit der Einführung der Messe, der göttlichen Nemter, auch andern löblichen Singens und Lesens, wofür ja das Stift gegründet sei und die Chorherren ihre Besoldung haben, vorzufahren. Ein großer Theil der Stiftsherren erklärte sich dazu bereit, sofern sie vom Obervogte gegen allfällige Gewalt und Gefährlichkeit von Seite des Raths und der Gemeinde Bischofszell geschützt und ihnen die weggenommenen Ornate und Kirchenzierden wieder zugestellt werden. Der Bischof sorgte wirklich dafür und forderte seinen Obervogt in Bischofszell dazu auf und beauftragte ihn, in diesem Sinne mit dem dortigen Rathe darüber zu reden. Das geschah. Der Rath theilte der Gemeinde

das Begehren ihres Fürsten mit. Diese faßte folgenden Beschluß: Weil die gütlichen Mittel vom 5. August 1533 weder zugesagt noch abgeschlagen worden seien, können sie keine Antwort geben. Sofern der Bischof mit dieser Erklärung nicht zufrieden sei, schlagen sie ihm wegen der Messe und anderer Artikel das Recht vor die Eidgenossen vor (9. Oktober 1534).

Der Bischof ließ sich durch diesen Beschluß nicht länger aufhalten und wandte sich wieder an die Gesandten der katholischen Orte mit der Bitte, daß sie den Rath und die Gemeinde Bischofszell schriftlich auffordern sollen, seinem Wunsche sogleich zu entsprechen. Ebenso anerbote sich der thurgauische (katholische) Landvogt, Chr. v. Sonnenberg, dessen Gesuch bei der Tagsatzung in Baden zu unterstützen. Den 31. Oktober ließen die Gesandten der katholischen Orte den Rath und die Gemeinde von Bischofszell dazu auffordern, ihren Herrn (Bischof) von Konstanz bei allen seinen geistlichen und weltlichen Rechten bleiben zu lassen, sowie allen geistlichen und weltlichen Personen, die die Einführung des Gottesdienstes in das Stift der Stadt verlangen, keine Hindernisse in den Weg zu legen. Sie forderten sie zugleich auf, ihre Antwort, ob sie diesem Beschlusse nachkommen wollen oder nicht, der Regierung von Luzern zuzusenden und verbanden damit die Drohung, daß sie im Falle des Ungehorsams gegen sie als Solche, die den Landfrieden nicht halten, zu handeln wissen werden. Trotz dieser ernststen Erklärung und Drohung der katholischen Eidgenossen beharrten die Bürger von Bischofszell auf dem bisherigen Wege. Sie schrieben den Gesandten der zehn Orte: Den Bischof haben sie jederzeit als ihren Herrn betrachtet und ihm in allen weltlichen Sachen Gehorsam erzeigt und wollen es ferner thun. Die plötzliche Sinnesänderung der achtzehn Priester, die bisher in geistlichen und weltlichen Dingen sich ihnen angeschlossen, nun aber auf einmal sich stellen („gleißnen“), als ob sie aus Andacht die Messe begehren, befremde sie um so mehr, weil ihr Leben nichts weniger als erbaulich sei. Sie protestiren ferner gegen den Vorwurf, daß sie durch Drohungen

oder aufrührerische Worte und Werke die Priester eingeschüchtert und sie nicht wie andere Bürger beschützt haben. Sie bitten die kath. Eidgenossen, solche Verunglimpfungen nicht zu glauben und sie beim Landfrieden (d. h. ihrem evangelischen Glaubensbekenntniß) und bei gemeinen Rechten zu schützen. Sofern der „gnädige Herr von Konstanz“, was sie eben nicht denken können, etwas Forderung und Ansprache an sie machen wolle, können sie ihm das ordentliche Recht nicht verweigern.*) — Der Bischof drang aber bei seinen Freunden in den fünf katholischen Kantonen auf einen Entscheid in seinem Sinne. Er schickte daher den Obervogt von Kaiserstuhl (Cornel Schultheiß=Schopf) nach Luzern und ließ der dortigen Regierung als Vorort der katholischen Kantone vorstellen: er habe die im August 1533 vorgeschlagenen gütlichen Mittel weder abgeschlagen noch angenommen; übrigens stehe darin von der Einführung der Messe nichts; nur über die andern streitigen Punkte, die er mit der Stadt Bischofszell habe, sei damals ein Versuch zur Beilegung derselben gemacht worden; er bitte die katholischen Orte, für Einführung des katholischen Gottesdienstes in Bischofszell zu wirken, weil er allein daselbst leider keinen Gehorsam erzwingen könne. Sofern die dortigen Unterthanen (was er aber nicht denken könne) an ihn Anforderungen zu machen haben, wolle er die zehn Orte darüber entscheiden lassen. Siehe, fügte er hinzu, Bischofszell in dieser Sache und könne daselbst wie in der Stadt St. Gallen und Konstanz die Einführung der Messe ferner verhindert werden, so bringe das dem Ansehen der katholischen Orte großen Schaden. Diese Vorstellungen wirkten. Die Regierungen der fünf katholischen Orte beauftragten ihre in Baden versammelten Gesandten, die Bischofszeller aufzufordern, den Bischof und das Chorherrenstift in Bischofszell innert vierzehn Tagen die Messe

*) In diesem Schreiben bemerkten sie zugleich: vier von den achtzehn Chorherren seien Priester, die gelehrt und gelesen haben; andere von ihnen, welche dazu nicht geschickt gewesen, haben andere dafür besoldet.

und andere christliche Ceremonien daselbst einführen zu lassen und es weder geistlichen noch weltlichen Personen, welche das begehren, zu sperren, vielmehr laut Landfrieden ihnen Solches frei ohne alle Entgeltniß zu gestatten. Geschehe das nicht innerhalb dieser Zeit und verhindere Bischofszell es ferner, so künden sie ihnen aus Befehl ihrer Herren und Oberen den Landfrieden auf, so daß sie nicht mehr darin vergriffen sein sollen; sie mögen sich darnach zu richten wissen (Samstag nach heiligen drei Königen 1535). Weder Befehl noch Drohung waren aber im Stande, die bisherige Opposition der Stadtbürger in Gehorsam umzuwandeln. Sie versuchten es noch einmal, ihres Oberherrn Bemühungen zu vereiteln. Sowohl beim Obervogte Helmsdorf, als auch beim Bischof beklagten sie sich über die in diesem ernsten Schreiben gegen sie enthaltenen Anklagen und verlangten, daß das von ihnen schon lange Zeit vorgeschlagene Recht einmal gesprochen werde. Sie werden daher Abgeordnete an die nächste Tagsatzung, die in Luzern stattfinden solle, schicken und von Neuem diese Forderung stellen (Nichtmeß 1535). Sie theilten aber dieses Drohschreiben auch auswärtigen Evangelischen mit und holten bei ihnen in dieser wichtigen Sache Rath. Ein Schreiben des Antistes Myconius von Basel, in dem er an die Schicksale der Evangelischen von Mellingen und Bremgarten nach November 1531 erinnerte und einen längern Widerstand als sündlich und gefährlich erklärte, bewog endlich den Rath und den besonnern Theil der Gemeinde Bischofszell, der Forderung ihrer Oberherren nachzugeben. Ein Theil der Einwohner war noch jetzt entschieden dafür, den Widerstand fortzusetzen, fügte sich aber endlich wenn auch ungern der Mehrheit ihrer Mitbürger. In der Fastnacht 1535, gerade sechs Jahre nachdem in der Kirche zu Bischofszell die Altäre und Bilder entfernt worden waren, wurde wieder der erste katholische Gottesdienst mit Messe und Predigt vom neugewählten Probst, Dr. Peter Spysler, Domherr von Konstanz, einem eifrigen Anhänger

des Katholizismus*), in der Stiftskirche zu Bischofszell vor fünf Zuhörern gehalten (vier Priestern und dem Obervogt Helmsdorf). Der Rath sorgte bei diesem Anlasse nicht nur dafür, daß der unzufriedene Theil der Bevölkerung den ersten katholischen Gottesdienst nicht stören durfte, sondern ließ auch die Gemeinde trösten und ermahnen. Zu diesem Zwecke wurde der berühmte konstanziſche Prediger Johannes Jung (später Pfarrer in Narau und Basel) nach Bischofszell berufen; dieser hielt sowohl an dem Tage, da der erste katholische Gottesdienst wieder in der Stiftskirche gehalten wurde, als unmittelbar nachher verschiedene auch aus der Umgegend stark besuchte Predigten, in denen er unter Anderem die erste Predigt des Probstes Sphser widerlegte und die evangelische Gemeinde zur Beständigkeit in ihrem Glauben ermunterte, sowie zur Weisheit, Besonnenheit und Vertrauen auf den Herrn in dieser schwierigen Lage.

Der Bischof hatte nun in einem wichtigen Punkte den Sieg über seine Unterthanen gewonnen. Dieses ermunterte ihn, weitere Schritte zu thun, damit auch die andern noch streitigen Punkte nach seinem Wunsche bald erledigt werden. Auch die Bischofszeller wünschten das nicht weniger. Beide Theile wandten sich daher wieder an die Tagsatzung.

Dienstag vor Invocavit 1535 erschienen die Gesandten der Stadt (Bartholomäus Liner und Jakob Scheiwiler) und des Bischofs (die Obervögte Helmsdorf von Bischofszell, Schultheiß Schopf von Kaiserstuhl und Krumm von Arbon) vor den Gesandten der zehn Orte und zwar die erstern mit der Bitte, sie bei ihrem alten Herkommen und ihren Freiheiten, insbesondere dem Strafrechte über die Priester, zu schützen. Auch diesmal übergab die Tag-

*) Sphser (von Dillingen) beantwortete mit andern katholischen Gelehrten auf dem Reichstage in Augsburg das im Juni 1530 von den deutschen protestirenden evangelischen Ständen (daher der Name: Protestant) eingegebene Glaubensbekenntniß, die sogenannte Augsburger Konfession; siehe Reim, schwäbische Reformgeschichte, Seite 186.

fassung die Austragung der Streitigkeiten einem Schiedsgerichte, das aus von beiden Theilen gewählten Ausschüssen und dem thurgauischen Landvogte bestehen sollte, versprach aber einen Rechtspruch, sofern diese Schiedsleute keine Ausgleichung zu Stande bringen können. Der Bischof wählte dafür Friedrich Heidenheimer, Hofmeister des Abtes von St. Gallen, und Joachim Rappenstein, genannt Mötteli, in Pfyn; Bischofszell berief die nämlichen Vertrauensmänner, die im Jahre 1533 von ihnen erwählt worden waren. Die Schiedsmänner beider Parteien versammelten sich diesmal zur Besprechung und Austragung der noch streitigen Punkte in Frauenfeld, veränderten aber den Vergleich vom 5. Aug. 1533 nur in einzelnen Punkten, z. B. wurden die Priester des Eides und der bürgerlichen Beschwerden gänzlich entlassen; sie wurden aber ermahnt, sich so zu verhalten, wie es Geistlichen gezieme und der Bischof ersucht, sie dazu zu ermahnen, damit Unruhe und Unwille desto eher unterbleibe (Freitag nach ausgehender „Aplazwoche“ 1535). Der diesmal vorgeschlagene Vergleich hatte aber dasselbe Schicksal, wie derjenige vom August 1533. Der Bischof war auch jetzt nicht geneigt, von Einer seiner frühern Forderungen zu weichen. Der Chorherr Wit von Schöneck in Bischofszell that durch seine Schreiben an einen der Beamten des Fürsten das Mögliche, ihn in diesem Entschlusse zu befestigen. Auf einmal schlug aber der Bischof einen ganz unerwarteten Weg ein: Er entschloß sich nämlich dazu, den Streit dadurch zu Ende zu bringen, daß er im September 1535 alle seine Rechte und Gerechtigkeiten im Amte Bischofszell und Schönenberg mit Ausnahme derjenigen über das Pelagienstift in Bischofszell, sowie der Priesterschaft daselbst und der Lehenschaft des Bischofs über dieselbe, der Stadt Bischofszell für fl. 16,000 antragen ließ. Bischofszell ging gerne in dieses Anerbieten ein; man einigte sich bald über die Kaufsumme. Ueber die vom Bischof vorbehaltenen Rechte sollte noch den 6. November in Meersburg eine genauere Verabredung stattfinden, unterdessen aber beiden Theilen der Rücktritt vom Kaufe freistehen. Dieser

auffallende Schritt erklärt sich, wie der Bischof später an die regierenden katholischen Orte schrieb, daraus, daß er des Streits überdrüssig und in Geldnoth war und auch keine Hoffnung hegte, daß die schweizerischen katholischen Schutzherrn ihn nach seinem Wunsch unterstützen werden. Sobald dieselben von diesen Verhandlungen etwas vernahmen, ließen sie den Bischof bitten, diesen Kauf aufzuheben. Er verstand sich dazu, bat aber die katholischen Eidgenossen, daß sie ihm zur Wiedereinsetzung in seine weltlichen und geistlichen Rechte, die er seit der Reformation in Bischofszell verloren, verhelfen, was um so mehr geschehen müsse, weil diese Stadt nicht den regierenden Orten des Thurgau, sondern nur ihm gehöre und daher keinen Anspruch auf die im Landsfrieden gegebenen Rechte habe (15. November). Auch Zürich und Bern beschloßen damals, Alles zu thun, damit Arbon und Bischofszell beim evangelischen Glauben bleiben können (Oktober 1535). Seit dieser Zeit wurden seine Aussichten wirklich besser. Im Juni 1536 befahlen die Gesandten der zehn Orte, den beiden Parteien ihre Streitigkeiten durch von ihnen gewählte Schiedsmänner in Verbindung mit dem (katholischen) Landvogt Mansuet zu Brunnen als Obmann laut Landsfrieden und Briefen gütlich austragen zu lassen.

Der Bischof ernannte dazu den Schultheiß Hans Golder von Luzern und den Landammann Joseph am Berg von Schwyz; Bischofszell wählte den ehemaligen thurgauischen Landvogt Hans Edlibach von Zürich und Bürgermeister Waldkirch von Schaffhausen. Die Vertrauensmänner beider Parteien versammelten sich in Frauenfeld Dienstag nach St. Mathäus 1536 und einigten sich zu einem Vergleiche, der aber für Bischofszell viel ungünstiger ausfiel, als die beiden frühern.

Wir theilen die wichtigern Bestimmungen daraus mit: Die Priester müssen dem Bischöfe huldigen; der Rath darf dieselben nur wegen Schulden richten; das Strafrecht² bei Freveln derselben hat aber der Bischof. 2) Das Pfarreinkommen, inbegriffen den Pfarrhof (der dem katholischen Pfarrer zufällt), soll nach Zahl der

Seelen getheilt werden; die Katholischen dürfen im Sommer bis sieben, im Winter bis acht Uhr Gottesdienst halten. 3) Die Stadt bezahlt dem Stifte auf Martini für Anschaffung der zur Zeit der Reformation zerbrochenen oder verkauften Kirchenzierden fl. 100. 4) Die evangelischen Chorherren sollen vom Stifte ihre bisherige Nutzung erhalten, doch können sie vom Stifte, sofern sie tauglich sind, für seine evangelischen Kollaturen verwendet werden. 5) Die Gült der Schulmeisterei soll getheilt werden, so daß jede Partei einen Schulmeister halten kann. 6) Für beide Theile stellt das Stift nur Einen Meßmer an. 7) Der bisherige Taufstein kommt den Katholischen zu, kann aber auch von den Evangelischen benutzt werden, sofern sie nicht vorziehen, einen eigenen aufzustellen. 8) Die Bischofszeller können die Pfründen, worüber sie Lehenherren sind, verleihen oder nicht und die Zinse davon ohne Abbruch des Hauptguts verwenden. 9) Stifter von Jahrzeiten, die noch leben, können über die Verwendung derselben nach Gutfinden bestimmen; Kinder und Großkinder, deren Eltern seiner Zeit solche Stiftungen gemacht, haben daselbe Recht oder sie können dieselben für den Prädikanten verwenden. Nur Jahrzeiten von Personen, die schon lange todt sind und keine Kinder und Verwandte hinterlassen haben, sollen den Priestern zukommen. — Dieser, die kirchlichen und bürgerlichen Verhältnisse für die Zukunft regulirende Vergleich wurde von beiden Theilen angenommen und 1542 von den zehn Orten der Eidgenossenschaft bestätigt. Noch 1562 wohnte ein evangelischer Chorherr im Chorherrenhaus in Bischofszell. — Im Jahre 1537 fand die Theilung der Pfarropfründe statt; das Chorherrenstift erhielt $\frac{1}{10}$ von derselben nebst dem Pfarrhause, Rath und Bürgerschaft Bischofszell $\frac{9}{10}$ (Sonntag vor Invocavit). Längere Zeit besuchten außer den wenigen Chorherren nur die Familien des Obervogtes und des Meßmers den katholischen Gottesdienst. In der Stadt Bischofszell dauerte es lange, bis einzelne Evangelische katholisch wurden. Der Oberherr mehrte aber die Zahl der wenigen Katholischen durch die Annahme von Bischofsbürgern, z. B.

Ende des sechszehnten Jahrhunderts durch den von Müllheim gebürtigen Konvertiten, den spätern Stiftsamtmann Bridler. Im Gottshaus, wo das Stift Bischofszell Inhaber fast aller Güter und Gerichte war, mehrte sich dagegen allmählig die Zahl der Katholiken durch Uebertritt und Einwanderung, so daß jetzt die katholische Kirchengemeinde daselbst fast so viele Anhänger zählt, als die evangelische. Durch die Gunst des Oberherrn wurden später die wenigen katholischen Bewohner der Stadt so mächtig als die evangelischen. *) Im Jahre 1631 waren 503 evangelische Kommunikanten (225 aus der Stadt) und nur ein Drittel Katholiken (in der Stadt nur vier Bürger); im Jahre 1695 wohnten in der Stadt 585 und auf dem Lande 840 Evangelische; in der Stadt wohnte nicht ein Drittel katholischer Bürger und acht katholische Ansaßenfamilien; ebenso waren die Evangelischen in den Landgemeinden weit zahlreicher. — Im Jahre 1563, als die Zahl der Katholiken zugenommen hatte, und 12. März 1593 wurde der Vertrag von 1536 theilweise verändert, z. B. katholischen Gottesdienst bis neun Uhr bewilligt.

Auch der von seiner Flucht wieder heimgekehrte Abt Diethelm von St. Gallen, ein eifriger Freund der katholischen Kirche, wirkte nicht nur im jetzigen Kanton St. Gallen zur Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes, sondern auch in denjenigen thurgauischen Gegenden, in denen er Besitzer der niedern Gerichtsherrlichkeit war. Von sich aus führte er den katholischen Gottesdienst in der Kirche zu Sommeri, einer Lehenpfründe des Domstifts Konstanz, ein (Juli 1533) und ließ ihn durch einen von ihm gesandten Mönch, P. Hrch. Seiler von St. Gallen, halten, forderte aber zugleich den Kollator auf, die kath. Pfarrstelle wieder zu besetzen. Er gebot dem dortigen evangelischen Geistlichen, nicht nur das Pfarrhaus, sondern auch das Dorf zu verlassen und gestattete noch später trotz der Verwendung des thur-

*) Th. A. (Meersburger Archiv: Amt Bischofszell II. B., Nr. 30 und folgende) und Th. A. (im Bischofszeller Archiv: Pfarrei Bischofszell IX.).

gauischen (evangelischen) Landvogtes Wegmann nicht, daß die evangelische Gemeinde in seinem Gerichte Sommeri für ihren Pfarrer eine Wohnung baue. Es fand später zwischen dem Kollator und der evangelischen Gemeinde eine Abchurung der Pfarreinkünfte statt. Wie es scheint ging es beiden Theilen nicht nach Wunsch, weil die Kaplaneien in Amriswil und Bießenhofen nicht getheilt wurden; denn der 1548 von Hagenwil nach Sommeri gewählte katholische Pfarrer, Ulrich Holzer (bis 1529 Frühmesser in Güttingen; siehe daselbst), beklagte sich nach einjährigem Pfarrdienste in Sommeri beim Kollator, daß er mit seiner Besoldung, fünfzehn Mütt Kernen, einem Fuder Wein, vier Malter Hafer und fl. 30, nicht auskommen könne und verlangte daher von demselben im Juli 1549 eine jährliche Gehaltzulage von drei bis fünf Mütt Kernen oder fl. 5. Im Jahre 1555, als ein Pfarrwechsel stattfand, verlangten die evangelischen Kirchengenossen dasselbe ihren Pfarrer zuerst beim Kollator und nach dessen Weigerung bei den Gesandten der sieben regierenden Orte, weil sie ihm höchstens fl. 70—100 geben können. Die Tagsatzung beauftragte den thurgauischen Landvogt, dem evangelischen Pfarrer etwas Zuschuß aus den noch nicht vertheilten Kaplaneien zukommen zu lassen, verpflichtete aber die Gemeinde, auf eigene Kosten ein Pfarrhaus zu bauen.*) Die Kaplanei in Amriswil hatte Heinrich von Helmsdorf in Buhwil in Folge eines gütlichen Vergleichs (Montag nach Lichtmeß 1531) der evangelischen Gemeinde Sommeri mit ihrer Nutzung und übrigen Zubehörde mit Ausnahme des Kaplaneihauses und eines Weingartens, welche Stücke er für sich behielt, der Gemeinde Sommeri überlassen.**)

Der Abt Marcus in Reichenau, Gerichtsherr und Kollator in Ermatingen forderte den evangelischen Kollator der Frühmesse, Kaspar von Hallwil, auf, die durch den Tod des pensionirten

*) Ueber das evangelische Pfarrhaus siehe mein biographisches Verzeichniß Seite 191.

***) St. A.: Gew. D., Fasc. 3 in K., 10 und Z. 24.

Inhabers vakante Pfründe zu besetzen und schlug ihm sofort eine Person vor. Als Hallwil das nicht thun wollte, klagte er bei der Tagsatzung, die in seinem Sinne entschied (Dienstag vor Fastnacht 1534). Schon vorher hatte derselbe von ihr die Erlaubniß erhalten, in der Pfarrkirche zu Ermatingen katholischen Gottesdienst einzurichten und einen Priester anzustellen (Freitag nach St. Katharina 1532). Beide Bemühungen waren umsonst. Später klagte der neue Kollator (Bischof von Konstanz) bei der Jahrrechnung 1545, daß Hallwil die Frühmeßpfründe noch nicht besetzt habe. Die Tagsatzung befahl es ihm; diesmal gehorchte Hallwil und ernannte einen Priester. Da aber in der Kirchgemeinde Ermatingen Keiner die Messe verlangte, verweigerte sie trotz der Verwendung des Landvogtes nicht nur die Anschaffung der zum katholischen Gottesdienst nöthigen Sachen, sondern auch dem gewählten Priester den Eintritt in die Kirche. Als daher der Bischof darüber bei der Tagsatzung gegen die evangelische Gemeinde klagte, vertheidigten sich die Abgeordneten derselben unter Anderm: es sei auch darum geschehen, weil der Kirchenfond wegen Bauten an derselben noch fl. 700 Schulden verzinsen müsse. Um eher zum Ziele zu gelangen anerbote daher der Bischof, Kelch, Meßgewänder und Altartücher anzuschaffen, sofern die evangelische Gemeinde die Sakristei dem Priester öffne, ihren Meßmer zu seinen Diensten stelle und die nöthigen Altarzierden anschaffe. Die Mehrheit der Gesandten der regierenden Orte, mit Ausnahme derjenigen von Zürich und Bern, bewilligten dieses *) (Montag nach Judika 1546). Ohne Zweifel wurde damals der katholische Gottesdienst in der Kirche zu Ermatingen wieder eingeführt. 1631 zählte die evangelische Kirchgemeinde 800 und die katholische 70 Glieder, im Jahre 1695 die erstere 1276 Personen und letztere 30 katholische Haushaltungen, wovon 10 in Ermatingen und 9 in Mannenbach (wo damals wieder ein Kaplan war) wohnten. Außer dem katholischen Pfarre:

*) Z. A. (Tagsatzungs-Abchiede von 1546).

und dem Kaplan in Mannenbach war noch (in Ermatingen) ein Frühmesser.

Bald nachdem der Abt von Reichenau den Besitzer von Salenstein angehalten, die Frühmesspfründe in Ermatingen wieder zu besetzen, baten ihn einige Katholiken in Steckborn*) (wo er ebenfalls Gerichtsherr und Kollator war), ihnen dazu zu helfen, daß sie einen Geistlichen erhalten. Der Abt forderte daher Samstag vor Bartholomäus 1534 die „Vorgesetzten und die ganze Gemeinde in Steckborn in Betrachtung der Billigkeit und des Landfriedens“ dazu auf, ohne allen Verzug den Fronaltar wieder aufzubauen. Dieses geschah. Für die Besoldung eines katholischen Geistlichen, den der Abt nun anstellen wollte, verlangte er die Ueberlassung einer der seiner Zeit für die dortige Kirche gestifteten Kaplaneien. An der dortigen Kirche waren früher außer dem Pfarrer wahrscheinlich vier zur Zeit der Reformation aber nur noch drei Kaplane angestellt.***) Alle Drei (Jakob Hartnagel, Jakob Merz und Hans Düringer), die zur Zeit der Reformation diese Stellen bekleideten, schlossen sich derselben an und versahen seither die Schule oder das Messmeramt, blieben aber bis 1534 im ungestörten Besitze ihrer Pfründen. Als aber damals einige dortige Katholiken die Wiedereinführung der Messe verlangten, befahl der Abt dem Inhaber der Kaplanei unserer lieben Frauen (Hartnagel) seine Stelle zu verlassen, damit dieselbe nach dem Stiftungsbriefe mit Singen und Beten, d. h. mit Messe versehen werde. Sowohl Hartnagel als auch die Gemeinde widersetzten sich diesem Befehle. Der (katholische) Landvogt Sonnenberg entschied aber Freitag vor Niklaus 1534 im Sinne

*) Th. A. (Meersburger Archiv bei Steckborn, Locat 25).

**) Nach einem sichern Bericht von 1662 war die vierte Kaplanei (St. Birminskaplanei) schon vor der Reformation vom Kloster Reichenau eingezogen und durch ein Urtheil demselben überlassen worden. Düringer war Frühmesser und Merz Inhaber der 1469 von Ulrich Häring von Steckborn, seßhaft in St. Gallen, in der Frauentapelle neben der Kirche gestifteten Kaplanei; Merz verließ bald nach 1537 Steckborn.

des Gerichtsherrn und die Gesandten der zehn Orte bestätigten nach stattgefunderer Appellation durch Hartnagel dieses Urtheil (Samstag vor St. Modestus 1535). Darauf erhielt diese Pfründe Johannes Graß, der als erster katholischer Geistlicher für die kleine Gemeinde 1535 angestellt wurde. Dieser verließ sie aber gegen Ende 1537, weil der Kollator ihm nicht so viel wie bisher geben wollte, und wurde Kaplan in Berg.*)

Da der Abt keinen passenden katholischen Geistlichen für Steckborn erhielt, ließ er die dortigen Katholiken von Reichenau aus versehen; um aber wieder einen Priester zu erhalten und ihn besolden zu können, verlangte er von der Gemeinde Steckborn, daß zwei andere Kaplaneien, nämlich die 1397 von der Bürgerchaft von Steckborn gestiftete Frühmesse sowie die 1469 von Ulrich Häring dotirte Kaplanei, den evangelischen Inhabern derselben entzogen und ihm zu diesem Zwecke zugestellt werden. Da dieses, theilweise mit Beihülfe der dortigen Katholiken, verweigert wurde, bat er den thurgauischen Landvogt (1539) bis Austrag der Sache die Nutzung derselben in Haft zu legen.

Der Landvogt entschied dann zu Gunsten des Abtes; nur erlaubte er, daß der durch Schlagfluß invalid gewordene Inhaber der Frühmesse, der aber trotz seiner Krankheit den Messerdienst versah (Hans Düringer), sie zwar bis zu seinem Tode genießen könne, aber einen Vikar, der Messe lese, anstellen müsse (Mittwoch nach Lichtmeß 1540 und Donnerstag vor der alten Fastnacht 1540). Aber weder die Stadt Steckborn als Lehensherr der Häringpfründe, noch der Abt als Kollator der Frühmesskaplanei besetzten diese zwei Stellen mit Priestern.

*) Pfarrer Marcus Beerli hatte 1626 folgendes Einkommen: 9 Malter Kernen und 2 Malter Hafer; 1½ Fuder Wein; fl. 44; 1½ Mannmad Reben und etwas Wiesland. Er zählte dreißig bis vierzig Kommunikanten, einmal sogar fünfundachtzig, aber in der Stadt nur achtundzwanzig Cöthualen in sieben Familien (zwei Leucher, zwei neuliche Konvertiten und die des Stadtmanns und Stadtschreibers).

Der Abt that es wohl darum nicht, weil bald nachher das Kloster Reichenau dem Bischofe von Konstanz übergeben wurde. Dieser verlangte erst gegen Ende des sechszehnten Jahrhunderts die Zurückgabe der unterdessen für Schul-, Kirchen- und Stadtzwecke verwandten Kaplaneien, konnte aber nie dazu gelangen. Die katholische Gemeinde in Steckborn zählt bis heute nur wenige Glieder; 1631 hatte sie 60 und die evangelische 1000 Kirchgenossen; im Jahre 1695 waren 1338 Evangelische und nur 2 bürgerliche katholische Haushaltungen und 3 Ledige im Spital. Niemals gelang es ihnen aber, eine solche Stellung einzunehmen, wie ihre Glaubensgenossen in Frauenfeld, Bischofszell und Dießenhofen, die trotz ihrer kleinen Zahl das Recht der Parität in Besetzung der städtischen Aemter erhielten.

Der Abt Marcus von Reichenau wünschte als Kollator der Pfarre Gachnang schon 1532 daselbst die Messe wieder einzuführen. Er forderte daher den damaligen durch seine entschiedene evangelische Gesinnung bekannten evangelischen Pfarrer Wolf auf, wegzuziehen, damit er die Pfründe einem Priester übergeben könne. Da aber keine Pfarrgenossen den katholischen Gottesdienst verlangten und Wolf sich zu einem jährlichen Beitrag an das Gottshaus Reichenau verstand, blieb es damals nur beim Versuche. *) In zwei andern großen thurgauischen Gemeinden, Sulgen und Wängi, wurde in dieser Zeit ebenfalls für wenige Katholiken der katholische Gottesdienst wieder eingeführt. Der Kollator von Sulgen (Stift Bischofszell) verlangte schon 1532 vom thurgauischen (evangelischen) Landvogt (Schießer) die Zustellung der in Sulgen gestifteten Jahrzeiten, damit dieselben wieder, sofern daselbst über kurz

*) Z. A. (Bd. : Gachnang I., 2). — Ueber einen ähnlichen, ebenfalls mißlungenen Versuch im Jahre 1583 siehe K. G. und Th. s., I., 165, nur ist bei Kuhn zu berichtigen, daß 1528 die katholische Familie von Schynen die niedern Gerichte in Gachnang besaß und die Familie Zit erst zirka 1600 katholisch wurde.

oder lang ein Priester angestellt werde, gehalten werden können. Er klagte bei diesem Anlaß: die Evangelischen haben die Zinse und einen Theil des Hauptguts seit 1529 nicht bloß verändert, sondern verbraucht. Der Landvogt entsprach dem Wunsche des Klägers und die eidgenössischen Gesandten bestätigten später dieses Urtheil mit dem Zusätze: Das, was die Evangelischen von Jahrzeiten eingenommen, solle nicht mehr zurückgegeben werden. Da die evangelische Kirchengemeinde diesen Beschluß so verstand, daß sie nur das, was sie damals noch von Jahrzeiten besaß, dem Kollator zurückstellen müsse, so klagte derselbe auf der Jahrrechnungstagung 1534 bei den Gesandten der zehn Orte und drang darauf, daß das, was die evangelische Gemeinde vom Hauptgute dieses Fonds verbraucht habe, von derselben wieder vergütet werde. Diese entschieden im Sinne des Kollators. Erst 1535 wurde ein katholischer Geistlicher angestellt, wahrscheinlich auf Verlangen einzelner katholischer Haushaltungen.*) Es geschah das durch ein Urtheil des thurgauischen Landvogtes, worin er zugleich befohlen hatte, daß der Priester das bisher vom evangelischen Pfarrer bewohnte Haus erhalte, der Kollator aber letzterm eine andere anständige Herberge geben und betreffend die Besoldung eine gütliche Uebereinkunft versucht werden solle. Sofern diese nicht möglich sei, werde er rechtlich entscheiden. Der Kollator erhielt zwar bald im Pfarrdorfe eine Miethwohnung für den Prädikanten; die dortigen Einwohner erlaubten aber den betreffenden Hausbewohnern nicht, dieselbe zu diesem Zwecke auszuleihen. Ebenso wenig verständigte man sich wegen der Besoldung für den evangelischen

*) Nach einem Bericht des evangelischen Pfarrers von Sulgen von 1695 sollen zehn Personen, welche acht Höfe in der dortigen Kirchengemeinde bewohnten, die der Stadt Wyl gehörten, 1535 die Wiedereinführung der Messe in ihrer Pfarrkirche verlangt und trotz des Widerstandes ihrer evangelischen Mitbürger von einer Konferenz der Gesandten der zehn Orte in Tobel dazu die Erlaubniß erhalten haben.

Pfarrer. Der Kollator wollte ihm die Nutzung, die Gelder und Güter, die er bisher benutzt, nebst den Jahrzehnten überlassen, sofern er die Befoldung des katholischen Geistlichen übernehme; die evangelische Gemeinde verlangte aber, daß er aus den Zehnten des Stiftes wenigstens so viel erhalte als der katholische Geistliche, oder daß eine Abchurung nach der Zahl der Seelen statfinde.

Montag nach St. Marcus 1535 erschienen daher beide Theile vor dem Landvogt Sonnenberg. Dieser rieth ihnen, noch einmal einen Versuch zu gütlicher Verständigung über das Einkommen des evangelischen Pfarrers zu machen; er nöthigte die evangelischen Pfarrgenossen, für ihren Pfarrer eine Wohnung zu suchen, das Stift aber, den Miethzins zu geben. Durch Beihülfe ihres Gerichtsherrn, Ulrich von Hohensax in Bürglen, kam damals zwischen den Streitenden ein Vergleich zu Stande; doch verlangte die evangelische Kirchengemeinde später betreffend die Wohnung ihres Geistlichen noch eine Erläuterung von den Gesandten der zehn Orte, die dieselben St. Vit und Modest 1535 auf folgende Weise ertheilten:

1) Der Prädikant dürfe in's Dorf Sulgen ziehen, doch ohne Nachtheil für den gütlich von beiden Theilen angenommenen Vertrag. Da nach diesem der Kollator dem Prädikanten ein Haus verschaffen müsse, so solle er entweder dieses thun oder es solle der bisherige Pfarrhof in die Abchurung kommen und die evangelische Gemeinde nach der Zahl der Seelen entschädigt werden. 2) Die Kirchengenossen dürfen weder aus den Gütern der Kirche Prozesse führen (rechten), noch dieselben auf andere Weise zu ihrem Nutzen brauchen oder verschwenden. Sofern sie davon seit Abschluß des Landfriedens etwas genommen oder verbraucht haben (mit Ausnahme des zum Bau und Unterhalt der Kirche Nöthigen), müssen sie es wieder ersetzen. Die katholische Gemeinde in Sulgen mehrte sich auch später unbedeutend.*)

*) Th. A. (ehemaliges Bischofszeller Stiftsarchiv: S. U., 4 a und b). Im Jahre 1631 waren 1200 Evangelische (1000 starben 1629 an der Pest) und gegen 100 Katholiken; 1695 waren 2278 Evangelische und 180 Katholiken.

Die Johanniter in Tobel durften 1532 daselbst wieder einziehen und in der dortigen Kirche, die zugleich Gemeindefirche war, wieder einen Altar herstellen; nur befahlen ihnen die regierenden Orte, die Lehensleute in der Umgegend bei ihren bisherigen Rechten zu lassen. Da sie wünschten, daß die in der Comthurei wohnenden evangelischen Geistlichen der drei Comthureipfründen (Affeltrangen, Märwil und Tobel) dieselbe räumen, machten sie ihren Gemeinden den Vorschlag, katholisch zu werden. Keine derselben nahm ihn aber an. Nur Tobel ließ sich später bewegen, sich von Affeltrangen aus versehen zu lassen. Allmählig wurden die meisten Kirchgenossen von Tobel wieder katholisch, so daß der evangelische Gottesdienst in der dortigen Kirche ganz aufhörte (1559). Der Rest der dortigen Evangelischen besuchte seit dieser Zeit den Gottesdienst in Affeltrangen.

Auch in Wängi gelang es bald nach 1532 dem Comthur in Tobel als Kollator den katholischen Gottesdienst wieder einzuführen, obschon nur einzelne der dortigen Cötualen die Wiederherstellung desselben verlangten, nämlich außer dem frühern Schloßbesizer auf Sonnenberg, Herrn von Knöringen, dessen Familie früher in der Kirche zu Wängi einen besondern Altar hatte, der bei der Einführung der Reformation nebst andern Sachen daraus entfernt wurde, der damalige Inhaber dieses Schlosses, Ulrich von Landenberg, sowie der Gerichtsherr von Wängi, Christoph Giel von Gielspurg in Wängi und Kleinhans Ammann. Unmittelbar nach dem Abschluß des neuen Landfriedens verlor der frühere evangelische Pfarrer (Buchmann) die seit ein paar Jahren vom Kollator erhaltene Besoldungszulage. Die in ein Wirthshaus umgewandelte Kapelle in Tuttwil mußte wieder für katholischen Gottesdienst abgetreten werden. Es gab aber noch andere Veränderungen. Sowohl von dem Kapellfonde in Tuttwil, als von dem Vermögen der Kirche in Wängi wurde nämlich beim Ausbruch des zweiten Kappeler Krieges (Oktober 1531) auf Anordnung des Landvogts Brunner ein Theil für die Krieger, die damals Zürich zu Hülfe

eilten, verwendet. Kleinhans Ammann in Wittenwil weigerte sich daher später, sofern die Jahrzeit, die von seinen Voreltern gestiftet worden sei, nicht mehr gehalten werde (was er, sowie das Aufhören der Messe sehr bedaure), die dafür bestimmten Zinse zu bezahlen (Donnerstag vor Palmtag 1532). Auf die Klage der ehemaligen Schloßbesitzer in Sonnenberg und Wängi entschieden die Gesandten der zehn Orte Samstag vor Martini 1532: Die Stifter der Jahrzeiten dürfen dieses Geld wieder zu andern Stiftungen verwenden; was vom Kirchengut weggekommen sei, müsse von der Gemeinde, der dafür der Regreß auf Landvogt Brunner vorbehalten bleibe, wieder ersetzt werden. Am Neujahrstag 1535 willigte die evangelische Gemeinde zu einem Vergleich, wodurch sie sich dazu verstand, die Pfarrstelle einem Priester zu übergeben, auf Beibehaltung eines evangelischen Geistlichen zu verzichten und die Predigt beim katholischen Geistlichen zu hören. Dagegen versprach ihr der Kollator, an den drei hohen Festen für evangelischen Gottesdienst nebst Abendmahl zu sorgen und erlaubte ihnen, ihre Kinder, wo sie wollen, taufen zu lassen. — Ende April 1535 forderte der Kollator die Gemeinde auf, nach ihrem Versprechen die früher zerstörten Altäre wieder aufzurichten; er müsse darum um so mehr darauf dringen, weil Volker von Röringen, der ehemalige Besitzer von Sonnenberg, ihm mit einem Prozesse drohe, wenn er nicht für Wiederaufbau des Altars seiner Familie Sorge. Der Kollator stellte damals keinen katholischen Pfarrer an, sondern begnügte sich mit der Wiederbesetzung der Kaplanei. Seit 1535 bis Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts wurde in der Kirche zu Wängi aus Furcht vor dem eifrigen katholischen Gerichtsherrn, Giel von Gielsperg, kein evangelischer Gottesdienst mehr begehrt; dennoch kehrten nur wenige Evangelische zur katholischen Kirche zurück. Noch 1600 zählte die katholische Kirchengemeinde nur fünfzig Seelen, die unter achthundert Evangelischen wohnten.*)

*) Th. A. (Archiv Tobel).

Nicht so glücklich war in dieser Zeit das durch seinen eifrigen Widerstand gegen die Reformation bekannte Kloster St. Katharinenthal bei seinen evangelischen Lehenleuten in der Kirchengemeinde Basadingen, wo es auch das Kollaturrecht hatte. Nach der Rückkehr der Klosterfrauen in ihre ihnen so lieben Klosterzellen und der Wiederherstellung des katholischen Gottesdienstes in ihrer Klosterkirche wünschten sie, daß ihre Lehenleute in Basadingen ihrem Beispiele nachfolgen. Sie verlangten daher zuerst von denselben, daß sie ihnen wieder das Kollaturrecht, das sie seit 1528 dem Kloster entrißen, zurückgeben. Zugleich verlangte Hans Sigg, der bis zur Einführung der Reformation katholischer Pfarrer in Basadingen gewesen und ein entschiedener Gegner derselben geblieben war *) wieder diese Pfarrpfründe zu erhalten, weil er nie auf dieselbe resignirt, um sie wieder versehen zu können (1532). Die evangelische Gemeinde wollte aber weder das Eine noch das Andere, Letzteres nicht, weil Niemand unter ihnen die Messe begehre. Von einer Tagssagung der sieben alten Orte, die im Gottshause Katharinenthal stattfand (24. November 1532), wurde das Kloster angehalten, seine Behauptungen durch Urkunden zu beweisen. Dieses ließ 1534 auf den Pfrundzehnten einen Haft legen, worauf im Auftrage der Tagssagung der damalige (katholische) Landvogt Sonnenberg nebst dem Schultheiß des niedern Gerichtsherrn (Schmid) folgenden Spruch fällte: Das Kloster St. Katharinenthal bleibt Kollator und Pfarrer Sigg erhält die Pfarrpfründe wieder, doch soll er oder der Kollator für Versehen der evangelischen Gemeinde sorgen und die Auslagen aus dem Einkommen dieser Pfründe bestritten werden (Freitag nach Simon und Judä [18. Oktober] 1534). Obgleich beide Theile diesen Spruch annahmen, waren

*) Als die Gemeinde 1528 die Reformation annahm, forderte sie Sigg auf, nicht mehr Messe zu lesen, sondern das Wort Gottes zu predigen. Er wollte das aber nicht thun und ging weg. Basadingen wählte seither selber seine Geistlichen und besoldete sie aus den Pfrundzehnten.

die Anstände noch nicht beseitigt. Wegen der Besoldung des evangelischen Geistlichen mußte noch Genaueres bestimmt werden. Eine gütliche Besprechung des Hofmeisters, Herrn Koch in St. Katharinenthal, mit den Evangelischen von Basadingen fand bald nachher statt, bei der Koch die Leutern fragte, ob sie Sigg Messe lesen lassen wollen. Ihre Antwort war: sie wollen ihn zur Pfarre kommen lassen und Alles laut Landfrieden halten, aber nicht in der Meinung, daß er bei ihnen Messe halte, weil Niemand sie bei ihnen verlange. Als Koch ihnen erwiderte: Sigg könne laut Urtheil dieses thun, verlangten sie einen richterlichen Entscheid durch den Landvogt. Demselben rieth vor dem Entscheide ein Freund: er solle Sigg das Halten der Messe erlauben, aber so, daß die andere Partei dazu nicht gedrängt, vielmehr ihr die Fortdauer ihres Gottesdienstes gestattet werde. Bald nachher urtheilten Schiedsmänner in diesem Sinne und gestatteten dem evangelischen Pfarrer (Michael Farner) noch bis heilige Weihnachten 1535 seine Gemeinde zu versehen, wofür er sowie für andere Ansprachen, vom Kollator fl. 50 erhalten soll; dagegen müsse er Sigg das Pfarrhaus abtreten, sobald dieser oder sein Kollator es verlangt (Freitag vor Martini 1534). Sigg bezog das Pfarrhaus; mehr als unwahrscheinlich ist es, daß er es wagte, einen Altar in der Kirche in Basadingen aufzurichten. Sicher ist, daß, als später einzelne Kirchengenossen katholisch wurden, dieselben im Kloster St. Katharinenthal den Gottesdienst besuchten und vom dortigen Beichtiger (bis 1630) versehen wurden (siehe später). Die evangelische Gemeinde verlor aber vor Juni 1536 den eignen Gottesdienst und Pfarrer und wurde von einem benachbarten evangelischen Pfarrer in gewissen Fällen (Taufe, Krankenbesuch) versehen. Auf ihre Klage bei der Tagsatzung Montag nach Joh. Bapt. 1536 beschloß dieselbe: Wenn die Evangelischen wegen Taufe und anderer Ceremonien, Krankenbesuches und anderer Dinge einen Prädikanten bedürfen, so soll der Metzmer auf Kosten des Kollators den Prädikanten holen; dieser muß ihnen ebenfalls kein Pfarrhaus im Dorfe

geben. Bald nachher erhielten sie aber wieder einen eigenen Pfarrer, der bis 1630 das katholische Pfarrhaus bewohnte. *)

Etwas glücklicher war das Kloster Ittingen in seinen niedern Gerichten und seiner Kollatur Hüttweilen. Eine Familie (Enginer) ließ sich nach 1532 durch den thätigen und eifrigen Schaffner (P. Leonhard) bewegen, katholisch zu werden. Für diese hielt derselbe in ihrer Pfarrkirche längere Zeit Gottesdienst**) (s. später).

Der damalige Vorsteher der Abtei in St. Gallen, Abt Diethelm, ein besonders eifriger Freund der katholischen Kirche, zeichnete sich nach seiner Heimkehr aus seinem Asyl besonders durch seine Thätigkeit für Wiedereinführung des katholischen Gottesdienstes bei seinen Unterthanen in der alten Landschaft und Toggenburg, sowie bei seinen niedern Gerichtsgenossen im Thurgau aus. Bereits ist angeführt worden, wie er deßwegen 1541 den Kollator in Sitterdorf unterstützte. Glücklicher war er in einer andern thurgauischen Gemeinde, Heiligkreuz, wo er Gerichtsherr eines Theiles der Kirchengemeinde und Kollator war, obschon damals Niemand daselbst die Messe verlangte. Dazu gab ihm die erwünschte Gelegenheit der Tod des im Jahre 1529 evangelisch gewordenen Kaplans Sebastian Täschler. Letzterer versah mit dem dortigen Pfarrer (Ulrich Täschler) seit der Reformation die dortige Gemeinde nebst der Mutterkirche Dinggenwil, woher der Pfarrer erst im vorigen Jahrhundert nach dem Filialorte (Heiligkreuz) gezogen war. Als die Einwohner der Kirchengemeinde Dinggenwil wie andere Unterthanen des Abtes in der alten Landschaft Anno 1532 wieder zur katholischen Kirche zurückkehren mußten, ließ der Abt Diethelm die dortige Gemeinde mehrere Jahre vom Pfarrer in Nieder-Helfenschwil versehen, wofür

*) Th. A. (im Archive Katharinenthal) und Z. A. (Bdl. Basadingen Nr. I). Ob Kaplan Michael Farner in Dießenhofen (siehe Ruhn Th. s., I., 76) ein und dieselbe Person ist mit dem gleichzeitigen und gleichnamigen evangelischen Pfarrer in Basadingen, ist nicht genau bekannt; sicher ist nur, daß letzterer Martini 1534 noch evangelischer Pfarrer war.

**) Siehe Ruhn, Th. s. 1, 202 und folgende.

er denselben aus den im jetzigen Kanton St. Gallen gelegenen Einkünften dieser Pfarrei und nach dem Tode des Kaplans Täschler aus einem Theile des bisher von demselben bezogenen Kaplaneieinkommens entschädigte.

Die thurgauischen (evangelischen) Cötuale von Heiligkreuz baten um Sebastian 1535 einzelne Beamte des Abtes in Wyl, weil Heiligkreuz nicht mehr eine Filiale von Ringgenwil, sondern eine eigne, selbständige Pfarrgemeinde geworden sei, ihnen das Einkommen dieser Kaplanei mit Ausnahme einzelner Stücke, die sie ihrem Kollator überlassen wollen, zur bessern Besoldung ihres (evangelischen) Geistlichen zu übergeben. Ebenso wollten sie zur Vermeidung eines Prozesses dazu einwilligen, daß dasjenige Einkommen der Pfarrei Ringgenwil, das theils dort, theils um Zuckerriet sich befinde, vom Kollator oder dem Priester in Helfenschwil, der die Katholiken in Ringgenwil versehe, eingezogen werden könne. Es wurde aber ihrem Wunsche nicht entsprochen, vielmehr der Befehl gegeben, die Zinse und Gülden der Pfarrpfründe treu einzuziehen, dieselben zu gemeinen Händen zu nehmen und auf Verlangen darüber Rechnung abzulegen. 1539 wiederholten sie dieselbe Bitte bei dem Beamten des Abts. Die Antwort lautete damals noch ungünstiger als früher: Der Abt werde das Einkommen der Kaplanei Heiligkreuz nicht mit ihnen theilen, weil Heiligkreuz keine Pfarrei, sondern nur eine Kaplanei sei. Was für eine Absicht der Gerichtsherr und Kollator hatte, sollte bald klar werden. Er klagte nämlich beim thurgauischen Landvogt Faßbind (Donnerstag nach Frohnleichnamstag 1540) und verlangte als Kollator dieser (von Rudolf von Rosenberg in Zuckerriet gestifteten) Pfründe die Herausgabe ihres Vermögens, damit er dasselbe stiftungsgemäß verwenden könne. Der Landvogt, sowie nachher die Gesandten der zehn Orte entschieden nach seinem Wunsche und nöthigten ihn nur dazu, die in der Landgrafschaft Thurgau gelegenen Pfarrgüter mit den Cötuale von Heiligkreuz nach den Bestimmungen des Landfriedens zu theilen. Der katholische Gottesdienst wurde darauf

wieder in der Kirche zu Heiligkreuz eingeführt und seit der Zeit fortgesetzt. Zuerst ließ der Abt denselben durch einen seiner in Wyl wohnenden Konventualen (Dthmar Glus und später Herrn Balthasar) halten. Nach und nach gelang es ihm, aus den in seinen dortigen Gerichten wohnenden Unterthanen wieder eine katholische Gemeinde zu gründen. Bis zum Tode des Pfarrers Täschler (1554) bestand sie nur aus wenigen Gliedern. — Die benachbarten Kirchgemeinden Schönholzerstwilien (Wylen) und Wuppenau blieben bis 1560 ganz evangelisch.

Blickt man am Schlusse der ersten Periode auf die Zahl der katholischen Kirchgemeinden, die während derselben in der Landgrafschaft Thurgau sich rekonstituiert hatten, so ist ihre Zahl eine kleine. Im untern Thurgau finden wir solche: 1) in Dießenhofen, Herdern, Hüttweilen, Frauenfeld, Wängi, Lommis, Fischingen und in noch einer Gemeinde im Tannegger Amte und (†) Rickenbach*), nebst der Wiederherstellung der Klöster St. Katharinenthal, Ittingen und Tobel;

2) im mittlern Thurgau: in Homburg, Klingenzell (†), Bündelhard (†), Steckborn, Pfyn, Weinfelden und Werdbühl, und

3) im obern Thurgau: Sulgen nebst der Schloßkapelle in Bürglen, Bischofszell, Hagenwil, Sommeri, Arbon, Güttingen und vielleicht in Altnau nebst dem Kloster in Kreuzlingen.

Die Zahl der Katholiken mochte damals im Ganzen kaum 2—3000 unter 30—40,000 Bewohnern der Landgrafschaft betragen.**)

*) †. bedeutet Gemeinden, die ganz katholisch wurden. Ueber Fischingen siehe mein biographisches Verzeichniß, Seite 59. — Im Thurgau waren damals zirka 135 Kirchen.

***) Der aus Hottingers Kirchengeschichte gezogene Bericht in Pupikofers thurg. Geschichte, 2. 108, daß von 1531 bis 1540 ein Viertel der thurg. Bevölkerung katholisch geworden sei, ist für das Ende des 17. Jahrhunderts richtig, aber nicht für die Jahre 1532 bis 1540. In der Herrschaft Rheintal wurde beinahe die Hälfte und in derjenigen von Sargans alle Gemeinden bis auf eine, Wartau, katholisch.

Die Stellung der Glieder beider Kirchengemeinschaften, die sich nun zuerst gebildet hatten, war noch nicht eine so abgeschlossene und schroffe, wie in den spätern Zeiten, besonders seit Ende des sechszehnten Jahrhunderts. Reibungen und gegenseitige Schmähungen fehlten zwar in dieser Periode nicht und wurden auch sowohl von den Obern, als den Landvögten auf beiden Seiten bei Geistlichen und Weltlichen ernstlich, mit Landesverweisung und sogar mit Tod (wie bei Pfarrer Hauser in Märstetten; siehe Pupikofer, thurg. Geschichte, II, 107), gestraft. Viele hofften aber noch, daß entweder durch die eidgenössischen Oberherren oder durch eine Kirchenversammlung, eine Vereinigung beider Kirchen werde zu Stande gebracht werden können.*) Glieder beider Konfessionen besuchten daher noch, z. B. bei Leichenanlässen, den Gottesdienst bei der andern Konfession und verehrlichten sich mit einander. In Frauenfeld kam es sogar vor, daß der frühere katholische und 1529 evangelisch gewordene und verheirathete Pfarrer in Oberkirch beiden Konfessionen bis zu seiner Absetzung wegen Schmähungen der katholischen Kirche predigte. Beide Konfessionen hatten gemeinsame Meßmer und benutzten gemeinsam den Chor und die Sakristei. Im Schulwesen wollte aber Frauenfeld und Bischofszell von keiner Parität etwas wissen; nur Arbon ließ es sich gefallen. — Dieses änderte sich erst später, nachdem die katholische Kirche von ihrer kritischen und erschütterten Stellung sich erholt und wieder erstarkt war.

*) Daher damals noch bei Wahlbriefen von Geistlichen und Verträgen zwischen beiden Kirchen gewöhnlich der Zusatz beigefügt wurde: Diese Versprechungen und Bedingungen gelten nur bis zu einer christlichen Einigung, sei's durch die Eidgenossen oder ein christliches Konzil.